

AMTSBLATT

FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG



AMTLICHER TEIL

Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Britz.....	2	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Parsteinsee	25
Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Hohenfinow	7	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 7. September 2023	29
Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Liepe.....	11	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 5. September 2023.....	30
Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Niederfinow	15	Berufung des Wahlleiters und der stellvertretenden Wahlleiterin für das Amt Britz-Chorin-Oderberg	30
Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Oderberg	20	Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Tornow – Durchführung des Erörterungstermins.....	30
		Einladung der „Jagdgenossenschaft 90 Liepe“ zur Jahreshauptversammlung 2022/2023 am 19. Oktober 2023	31

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber, Verlag, Druck und Anzeigen: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
 Werftstraße 2, 10557 Berlin
 Telefon: (030) 28 09 93 45
 E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamthalt: Ines Thomas
 (V. i. S. d. P.)

Herausgeber für den amtlichen Teil: Amt Britz-Chorin-Oderberg
 Der Amtsdirektor
 Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz
 Telefon: (03334) 4576-0
 Telefax: (03334) 4576-50

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin möglich.

I. AMTLICHER TEIL**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Britz (Sondernutzungssatzung)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18) geändert worden ist, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) geändert worden ist in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist in der Sitzung am 24.10.2022 mit Beschluss BR-043/2022, folgende Satzung beschlossen.

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Britz sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 1. der Straßenkörper – das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen im Wesentlichen mit ihnen gleichlaufen,
 3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 4. der Bewuchs und das Zubehör – das sind Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtung, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und

5. die Nebenanlagen, also solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg dienen, wie Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

§ 2**Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Gebiet der Gemeinde Britz ist jedermann nach Maßgabe des § 7 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 14 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Ein Gemeingebrauch liegt nicht mehr vor, wenn der Gebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich jedermann zugängliche Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen, wobei es nicht darauf ankommt, ob ein Entgelt dafür erhoben wird; hierzu zählen insbesondere: Gaststätten, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Messen, Märkte.
- (4) Für öffentliche Marktveranstaltungen und Volksfeste, bei denen die Gemeinde selbst Träger ist oder ein gemeinnütziger Verein durch die Gemeinde beauftragt wurde, gelten gesonderte Bestimmungen.
- (5) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 Brandenburgisches Straßengesetz). Dabei darf der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 3**Sondernutzung**

- (1) Die Benutzung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung und bedarf einer Erlaubnis durch die Gemeinde Britz, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen antrags-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.
- (2) Wird eine Straße, ein Weg oder ein Platz in mehrfacher Weise benutzt,

so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

- (3) Sondernutzungen dürfen erst nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen ausgeübt werden.
- (4) Nicht erlaubte Nutzungen, mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 genannten Sondernutzungen, werden als Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage dieser Satzung geahndet.

§ 4

Verbote

- (1) Das Errichten von Zeltgaragen (mit Gestänge) und Behelfsgaragen im öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.
- (2) Das Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für Fahrzeuge, auch Neufahrzeuge, zum alleinigen Zwecke des Verkaufs. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- (3) Das Anbringen von Werbeanlagen ist mit Ausnahme der Regelungen gemäß § 7 Absatz 2 dieser Satzung, am Straßenzubehör (Verkehrszeichen und -einrichtungen, Ampeln, Straßenbeleuchtung, Vorwegweiser und anderes) sowie an Bäumen durch Bekleben, Anhängen und andere Befestigungsarten verboten. Auch ist die Befestigung unmittelbar vor Hinweisschildern der Feuerwehrausfahrten und Bushaltestellen untersagt.
- (4) Die Gemeinde Britz kann durch Beschluss der Gemeindevertretung Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schächte ohne gewerbliche Nutzung, Vordächer oder Stützen;
 2. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der zuständigen Behörde in Gehwegen angebracht werden,
 3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Schaukästen, Vitrinen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als fünf Prozent der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg oder in den Straßenraum hineinragen,
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg nicht beeinträchtigen; (oder: die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen),
 5. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Volksfeste, Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen in ortsüblichem Rahmen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt oder eingeengt wird, für die Dauer der Veranstaltung und drei Tage vor Beginn sowie drei Tage nach Beendigung der Veranstaltung,
 6. Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen (Nutzungsart: Telekommunikation), Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.
- (2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können durch die Gemeinde Britz oder das Amt Britz-Chorin-Oderberg eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 6

Anzeigepflichtige Sondernutzungen

- (1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind anzeigepflichtig und bedürfen keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung:
 1. Längerfristige Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einen Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, mit Ausnahme von freistehenden Werbeanlagen.
 2. Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend (stunden- oder tageweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat.
 3. Musikalische Darbietungen (Spontankunst) von Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker.
 4. Ausschmückungen vor Hauseingängen bzw. Zugängen zu Gewerbebetrieben wie Blumenkübel oder ähnliches, sofern nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt ist.
 5. Das Aufstellen von Verkehrsspiegeln.
- (2) Die nach Absatz 1 anzeigepflichtigen Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 7

Erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen, die nicht in den §§ 5 und 6 aufgeführt sind, bedürfen einer Erlaubnis im Sinne dieser Satzung und sind gebührenpflichtig.
- (2) Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden steht, ist für einen Zeitraum von zwei Monaten vor dem Wahl- oder Abstimmungstag zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg steht, ist für die Dauer der jeweiligen Eintragsfrist zuzüglich zwei Wochen zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Die Gemeinde kann durch Satzungen die Größe und Standorte von Werbeanlagen nach den Sätzen 1 und 2 nur zum Schutz von Orten von historisch herausragender überregionaler Bedeutung beschränken. Im Übrigen bleibt der Gemeinde eine angemessene Kontingentierung der Plakatwerbung nach Menge und Größe unbenommen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz). Die Gebührenbefreiung im Sinne des § 18 Absatz 1 Nr. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Wahlplakate von Wahlvorschlagsträgern in der Gemeinde Britz werden auf maximal 10 Doppelplakate begrenzt. Die Wahlplakate sind in einer Höhe von 2,50 m anzubringen. Die Menge der Plakate ist im Antrag anzugeben.
- (4) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührenkatalog (Anlage »Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Britz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen«).

§ 8

Verfahren

- (1) Die Beantragung der Erlaubnis zu einer Sondernutzung oder die Anzeige hat spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Haupt- und Ordnungsamt, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, zu erfolgen. Ist eine Landes- bzw. Bundesstraße betroffen, so ist der Antrag spätestens sechs Wochen vorher einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann das Amt Britz-Chorin-Oderberg auch eine kürzere Antragsfrist zulassen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens acht Wo-

chen vor Eintritt der Sondernutzung zu beantragen.

- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
 1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 2. Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und
 3. einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Für die Ermäßigung oder Befreiung der Gebühren gemäß §§ 17, 18 dieser Satzung sind dem Antrag entsprechende Nachweise über die Gemeinnützigkeit des Vereines als Anlage beizufügen.
- (5) Die Verpflichtung des Antragstellers zur Einholung von Genehmigungen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (6) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen.
- (7) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr einer Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Verkehrsanlage Rechnung getragen wird. Das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist jederzeit berechtigt, weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.
- (8) Bei Havarien sind notwendig gewordene Sondernutzungen im Nachgang einzureichen.

§ 9

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung, die Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Insbesondere bei der Errichtung und dem Betrieb von Straßenhandelsstätten sind die Anforderungen zur äußeren Gestaltung des Standes Bestandteil der Auflagen (§ 18 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Das Gleiche gilt bei der Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straßen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gesetzliche oder örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.

§ 10

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.
- (2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er bleibt für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie die in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Beendigung der Sondernutzung ist anzuzeigen. Aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind der Gemeinde Britz vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen.

- (4) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 11

Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat seine Anlagen zur Umsetzung der Sondernutzung so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Darüber hinaus hat er sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbehörde (§ 8 Absatz 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz; § 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz). Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (3) Für umfangreiche Sondernutzungen, u.a. Plakatierungen größeren Umfangs, kann die Erteilung der Erlaubnis von einer im Voraus zu entrichtenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Verpflichtungen des Sondernutzungsberechtigten. Erfüllt der Sondernutzungsberechtigte seine Verpflichtungen in vollem Umfang, so wird die Sicherheitsleistung in voller Höhe zurückgezahlt. Anderenfalls dient sie dazu, die der Gemeinde entstehenden Kosten seines pflichtwidrigen Verhaltens, insbesondere die Kosten einer erforderlich werdenden Ersatzvornahme, zu decken. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Sondernutzung.

§ 12

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der öffentlichen Straße oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
 3. die Straße eingezogen werden soll,
 4. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild beeinträchtigt wird,
 5. die Straße, zum Beispiel Belag und/ oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung oder deren Folgen (zum Beispiel Umleitungen) beschädigt werden kann,
 6. die an der Straße befindlichen Lichtmaste beschädigt werden können,
 7. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann,
 8. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
 9. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert werden können.

- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn der Antragsteller,
1. die Sicherheitsleistung nicht zum Fälligkeitstermin, der aus dem Gebührenbescheid hervorgeht, eingezahlt hat oder den Nachweis über die erfolgte Zahlung der Sicherheitsleistung innerhalb einer Woche nach Aufforderung nicht erbringt,
 2. für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat,
 3. den gegebenenfalls erforderlichen Nachweis des Versicherungsschutzes nicht erbracht hat.

§ 13

Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat die Nichtausübung oder die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung dem Amt Britz-Chorin-Oderberg schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn das Amt Britz-Chorin-Oderberg Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.
- (3) Eine anteilige Gebührenrückerstattung durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann erfolgen, wenn die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung aus Gründen erfolgt, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif, erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird die beanspruchte Verkehrsfläche. Als beanspruchte Verkehrsfläche gilt die Grundfläche der Anlage zuzüglich der Fläche von überragenden Teilen, wie Überdachungen, Abstützungen, Zuggabeln usw.
- (3) Der Erlaubnisnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung anfallenden Kosten, die zur Herstellung des Zustandes vor der Sondernutzung notwendig sind.
- (4) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis und bei Gebührenbefreiung ist das Amt Britz-Chorin-Oderberg zur Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung berechtigt.
- (5) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren entsprechend der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Britz in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 15

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
1. der Antragsteller,
 2. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit dem Bescheid über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und wird unmittelbar nach Bekanntgabe des Bescheids an den Gebührenschuldner fällig. Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Beginn der Nutzung begründet.

§ 17

Gebührenerstattung und -ermäßigung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Gebühren.

- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Britz eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht durch den Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt bzw. es kann von der Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus besonderem Anlass oder in gemeindlichem Interesse erteilt wird, gleiches gilt, wenn die zu erhebende Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 18

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden. Das gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand.
 2. Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen Zwecken dienen.
 3. Sondernutzungen für Wahlen für die Dauer des Wahlkampfes (zwei Monate vor dem Wahltag bei unverzüglicher Entfernung nach dem Wahltag) durch zugelassene Parteien und Wählergruppen.
 4. Sondernutzungen für die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie Warenauslagen, soweit sich diese innerhalb einer mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Fläche an der Stätte der Leistung befinden.
- (2) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung nicht aus.

§ 19

Ersatzvornahme

- (1) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (2) Gegenstände der Sondernutzung, die durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg im Rahmen der Ersatzvornahme aus dem öffentlichen Straßenbereich entfernt werden müssen, werden für einen Zeitraum von drei Monaten aufbewahrt. Sollten die Gegenstände bis zum Ablauf dieser Frist nicht vom Sondernutzungsberechtigten abgeholt werden, erfolgt eine Entsorgung dieser Gegenstände auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 7 und 11 dieser Satzung verstößt. Die Ahndung richtet sich nach dem Brandenburgischen Straßengesetz.
- (2) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 22.08.2023

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Anlagen

Gebührentarif zur Sondernutzungsatzung der Gemeinde Britz

Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Britz

	Art der Sondernutzung	Einheit	Zeitraum	Gebühr in Euro
1	Veranstaltungen (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
	Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen für Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste, Märkte, Ausstellungen sowie Zirkusgastspiele und ähnliches		täglich	50,00
	Verkaufsstände und -wagen, Kioske, Pavillions	je angef. m ²	täglich	2,50
2	Werbung und Information (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
	Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste bis zur Größe A1	pro Stück	täglich	0,50
	Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe über A1	pro Stück	täglich	1,00
	Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Pfeile, Sonnenschirme, Stellschilder, Stehtische, Fahrradstände und ähnliches)	je angef. m ²	täglich	1,00
	Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind (Automaten, Vitrinen, Sonnenschutzanlagen und anderes)	je angef. 0,5 m ²	monatlich	10,00
	Werbe- Informations- und Lotteriestände, gewerbliche Meinungsumfragen; Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung	je angef. m ²	täglich	1,00
	Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m ²	wöchentlich	2,00
	Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m ²	monatlich	5,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m ²	jährlich	60,00	
3	Gewerbliche Tätigkeit (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör	je angef. m ²	monatlich	2,50
	Verkaufswagen, Verkaufsstände, Sonderverkaufsaktionen, Imbissstände und Getränke, Verkaufszelte, Weihnachtsbaumverkauf, Traditionsverkaufsstände (Feiertage) und ähnliches, einschließlich dekorativem oder angrenzendem Zubehör	je angef. m ²	täglich	2,50
	Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs	je angef. m ²	täglich	3,00
	Verkaufsautomaten	je Automat	monatlich	20,00
4	Bauliche Anlagen/Inanspruchnahme von öffentl. Straßen infolge von Baumaßnahmen (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
	Errichtung von Sonnenschutzeinrichtungen, Vordächern, Verblendmauern und ähnliche bauliche Anlagen	je angef. m ²	jährlich	10,00
	Aufgraben des Straßenkörpers (Aufbruchgenehmigung)	pauschal		10,00
	Vorübergehende Herstellung von Gewegüberfahrten oder Baustellenein- und ausfahrten	je angef. m ²	täglich	0,60
	Flächen zur Baustelleneinrichtung (Baubuden, Gerüste Material) inklusive Bauzaun; Container, Behälter und ähnliche Gegenstände (auch Krane)	je angef. m ²	täglich	1,00
5	Sonstige Nutzungen (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
	Inanspruchnahme öffentlicher Parkplätze, für alle Nutzungsarten	je angef. m ²	täglich	3,50
	Tribünen, Hüpfburgen, kommerzielle Spielgeräte und ähnliches	je angef. m ²	täglich	1,00
	Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen (Sondernutzungen) unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie aus wirtschaftlichem Interesse des Antragstellers/ Gebührensschuldners			bis 200,00
6	Bemerkungen			
	Flächenberechnungen richten sich nach der Größe der durch die jeweilige Nutzung beanspruchten öffentlichen Fläche. Bruchteile von Wochen und Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr oder 1/7 der Wochengebühr. Gemeinnützige Vereine werden befreit, jedoch nicht von den Verwaltungsgebühren.			

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Hohenfinow (Sondernutzungssatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) geändert worden ist, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.

I/09, Nr. 15, S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) geändert worden ist in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266), das zuletzt durch das Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 13]) geändert worden ist, in der Sitzung am 19.01.2023 mit Beschluss HO-017/2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Hohenfinow sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 1. der Straßenkörper – das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen im Wesentlichen mit ihnen gleichlaufen,
 3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 4. der Bewuchs und das Zubehör – das sind Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtung, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und
 5. die Nebenanlagen, also solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg dienen, wie Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

§ 2**Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Gebiet der Gemeinde Hohenfinow ist jedermann nach Maßgabe des § 7 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 14 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Ein Gemeingebrauch liegt nicht mehr vor, wenn der Gebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich jedermann zugängliche Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen, wobei es nicht darauf ankommt, ob ein Entgelt dafür erhoben wird; hierzu zählen insbesondere: Gaststätten, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Messen, Märkte.
- (4) Für öffentliche Marktveranstaltungen und Volksfeste, bei denen die Gemeinde selbst Träger ist oder ein gemeinnütziger Verein durch die Gemeinde beauftragt wurde, gelten gesonderte Bestimmungen.
- (5) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 Brandenburgisches Straßengesetz). Dabei darf der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 3**Sondernutzung**

- (1) Die Benutzung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung und bedarf einer Erlaubnis durch die Gemeinde Hohenfinow, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen antrags-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.
- (2) Wird eine Straße, ein Weg oder ein Platz in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (3) Sondernutzungen dürfen erst nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen ausgeübt werden.
- (4) Nicht erlaubte Nutzungen, mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 genannten Sondernutzungen, werden als Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage dieser Satzung geahndet.

§ 4**Verbote**

- (1) Das Errichten von Zeltgaragen (mit Gestänge) und Behelfsgaragen im öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.
- (2) Das Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für Fahrzeuge, auch Neufahrzeuge, zum alleinigen Zwecke des Verkaufs. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- (3) Das Anbringen von Werbeanlagen ist mit Ausnahme der Regelungen gemäß § 7 Absatz 2 dieser Satzung, am Straßenzubehör (Verkehrszeichen und -einrichtungen, Ampeln, Straßenbeleuchtung, Vorwegweiser und anderes) sowie an Bäumen durch Bekleben, Anhängen und andere Befestigungsarten verboten. Auch ist die Befestigung unmittelbar vor Hinweisschildern der Feuerwehrausfahrten und Bushaltestellen untersagt.
- (4) Die Gemeinde Hohenfinow kann durch Beschluss der Gemeindevertretung Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

§ 5**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schächte ohne gewerbliche Nutzung, Vordächer oder Stützen;
 2. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der zuständigen Behörde in Gehwegen angebracht werden,
 3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Schaukästen, Vitrienen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als fünf Prozent der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg oder in den Straßenraum hineinragen,
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg nicht beeinträchtigen; (oder: die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen),
 5. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Volksfeste, Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen in ortsüblichem Rahmen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt oder eingeengt wird, für die Dauer der Veranstaltung und drei Tage vor Beginn sowie drei Tage nach Beendigung der Veranstaltung,
 6. Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.
- (2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können durch die Gemeinde Hohenfinow oder das Amt Britz-Chorin-Oderberg eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 6**Anzeigepflichtige Sondernutzungen**

- (1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind anzeigepflichtig und bedürfen keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung:
 1. Längerfristige Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einen Abstand

von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, mit Ausnahme von freistehenden Werbeanlagen.

2. Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend (stunden- oder tageweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat.
 3. Musikalische Darbietungen (Spontankunst) von Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker.
 4. Ausschmückungen vor Hauseingängen bzw. Zugängen zu Gewerbebetrieben wie Blumenkübel oder ähnliches, sofern nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt ist.
 5. Das Aufstellen von Verkehrsspiegeln.
- (2) Die nach Absatz 1 anzeigepflichtigen Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 7

Erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen, die nicht in den §§ 5 und 6 aufgeführt sind, bedürfen einer Erlaubnis im Sinne dieser Satzung und sind gebührenpflichtig.
- (2) Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden steht, ist für einen Zeitraum von zwei Monaten vor dem Wahl- oder Abstimmungstag zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg steht, ist für die Dauer der jeweiligen Eintragsfrist zuzüglich zwei Wochen zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Die Gemeinde kann durch Satzungen die Größe und Standorte von Werbeanlagen nach den Sätzen 1 und 2 nur zum Schutz von Orten von historisch herausragender überregionaler Bedeutung beschränken. Im Übrigen bleibt der Gemeinde eine angemessene Kontingentierung der Plakatwerbung nach Menge und Größe unbenommen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz). Die Gebührenbefreiung im Sinne des § 18 Absatz 1 Nr. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührenkatalog (Anlage »Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Hohenfinow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen«).

§ 8

Verfahren

- (1) Die Beantragung der Erlaubnis zu einer Sondernutzung oder die Anzeige hat spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Haupt- und Ordnungsamt, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, zu erfolgen. Ist eine Landes- bzw. Bundesstraße betroffen, so ist der Antrag spätestens sechs Wochen vorher einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann das Amt Britz-Chorin-Oderberg auch eine kürzere Antragsfrist zulassen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens acht Wochen vor Eintritt der Sondernutzung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
 1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 2. Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und
 3. einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Die Verpflichtung des Antragstellers zur Einholung von Genehmigungen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

- (5) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen.
- (6) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr einer Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Verkehrsanlage Rechnung getragen wird. Das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist jederzeit berechtigt, weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.
- (7) Bei Havarien sind notwendig gewordene Sondernutzungen im Nachgang einzureichen.

§ 9

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung, die Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Insbesondere bei der Errichtung und dem Betrieb von Straßenhandelsstätten sind die Anforderungen zur äußeren Gestaltung des Standes Bestandteil der Auflagen (§ 18 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Das Gleiche gilt bei der Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straßen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gesetzliche oder örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.

§ 10

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.
- (2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er bleibt für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie die in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Beendigung der Sondernutzung ist anzuzeigen. Aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind der Gemeinde Hohenfinow vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen.
- (4) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 11

Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat seine Anlagen zur Umsetzung der Sondernutzung so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Darüber hinaus hat er sein Verhalten und den Zustand

seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbehörde (§ 8 Absatz 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz; § 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz). Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (3) Für umfangreiche Sondernutzungen, u. a. Plakatierungen größeren Umfangs, kann die Erteilung der Erlaubnis von einer im Voraus zu entrichtenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Verpflichtungen des Sondernutzungsberechtigten. Erfüllt der Sondernutzungsberechtigte seine Verpflichtungen in vollem Umfang, so wird die Sicherheitsleistung in voller Höhe zurückgezahlt. Anderenfalls dient sie dazu, die der Gemeinde entstehenden Kosten seines pflichtwidrigen Verhaltens, insbesondere die Kosten einer erforderlich werdenden Ersatzvornahme, zu decken. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Sondernutzung.

§ 12

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der öffentlichen Straße oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
 3. die Straße eingezogen werden soll,
 4. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild beeinträchtigt wird,
 5. die Straße, zum Beispiel Belag und/ oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung oder deren Folgen (zum Beispiel Umleitungen) beschädigt werden kann,
 6. die an der Straße befindlichen Lichtmaste beschädigt werden können,
 7. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann,
 8. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
 9. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert werden können.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn der Antragsteller,
 1. die Sicherheitsleistung nicht zum Fälligkeitstermin, der aus dem Gebührenbescheid hervorgeht, eingezahlt hat oder den Nachweis über die erfolgte Zahlung der Sicherheitsleistung innerhalb einer Woche nach Aufforderung nicht erbringt,
 2. für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt hat,
 3. den gegebenenfalls erforderlichen Nachweis des Versicherungsschutzes nicht erbracht hat.

§ 13

Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat die Nichtausübung oder die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung dem Amt Britz-Chorin-Oderberg schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn das Amt Britz-Chorin-Oderberg Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.
- (3) Eine anteilige Gebührenrückerstattung durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann erfolgen, wenn die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung aus Gründen erfolgt, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif, erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird die beanspruchte Verkehrsfläche. Als beanspruchte Verkehrsfläche gilt die Grundfläche der Anlage zuzüglich der Fläche von überragenden Teilen, wie Überdachungen, Abstützungen, Zuggabeln usw.
- (3) Der Erlaubnisnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung anfallenden Kosten, die zur Herstellung des Zustandes vor der Sondernutzung notwendig sind.
- (4) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis und bei Gebührenbefreiung ist das Amt Britz-Chorin-Oderberg zur Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung berechtigt.
- (5) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren entsprechend der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Hohenfinow in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 15

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. der Antragsteller,
 2. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit dem Bescheid über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und wird unmittelbar nach Bekanntgabe des Bescheids an den Gebührensschuldner fällig. Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Beginn der Nutzung begründet.

§ 17

Gebührenerstattung und -ermäßigung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Hohenfinow eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht durch den Gebührensschuldner zu vertreten sind.
- (3) Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt bzw. es kann von der Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus besonderem Anlass oder in gemeindlichem Interesse erteilt wird, gleiches gilt, wenn die zu erhebende Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 18

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden. Das gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand.
 2. Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen Zwecken dienen.
 3. Sondernutzungen für Wahlen für die Dauer des Wahlkampfes (zwei Monate vor dem Wahltag bei unverzüglicher Entfernung nach dem Wahltag) durch zugelassene Parteien und Wählergruppen.
 4. Sondernutzungen für die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie Warenauslagen, soweit sich diese innerhalb einer mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Fläche an der Stätte der Leistung befinden.
- (2) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung nicht aus.

§ 19

Ersatzvornahme

- (1) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (2) Gegenstände der Sondernutzung, die durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg im Rahmen der Ersatzvornahme aus dem öffentlichen Straßbereich entfernt werden müssen, werden für einen Zeitraum von drei Monaten aufbewahrt. Sollten die Gegenstände bis zum Ablauf dieser

Frist nicht vom Sondernutzungsberechtigten abgeholt werden, erfolgt eine Entsorgung dieser Gegenstände auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 7 und 11 dieser Satzung verstößt. Die Ahndung richtet sich nach dem Brandenburgischen Straßengesetz.
- (2) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Britz, den 22.08.2023

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Anlagen:

Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Hohenfinow

Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Hohenfinow

	Art der Sondernutzung	Einheit	Zeitraum	Gebühr in Euro
1	Veranstaltungen (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
	Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen für Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste, Märkte, Ausstellungen sowie Zirkusgastspiele und ähnliches		täglich	50,00
	Verkaufsstände und -wagen, Kioske, Pavillions	je angef. m ²	täglich	2,50
2	Werbung und Information (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
	Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste bis zur Größe A1	pro Stück	täglich	0,50
	Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe über A1	pro Stück	täglich	1,00
	Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Pfeile, Sonnenschirme, Stellschilder, Stehtische, Fahrradstände und ähnliches)	je angef. m ²	täglich	1,00
	Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind (Automaten, Vitrinen, Sonnenschutzanlagen und anderes)	je angef. 0,5 m ²	monatlich	10,00
	Werbe- Informations- und Lotteriestände, gewerbliche Meinungsumfragen; Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung«	je angef. m ²	täglich	1,00
	Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m ²	wöchentlich	2,00
	Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m ²	monatlich	5,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m ²	jährlich	60,00	
3	Gewerbliche Tätigkeit (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör	je angef. m ²	monatlich	2,50
	Verkaufswagen, Verkaufsstände, Sonderverkaufsaktionen, Imbissstände und Getränke, Verkaufszelte, Weihnachtsbaumverkauf, Traditionsverkaufsstände (Feiertage) und ähnliches, einschließlich dekorativem oder angrenzendem Zubehör	je angef. m ²	täglich	2,50
	Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs	je angef. m ²	täglich	3,00
	Verkaufsautomaten	je Automat	monatlich	20,00

4	Bauliche Anlagen/Inanspruchnahme von öffentl. Straßen infolge von Baumaßnahmen (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
	Errichtung von Sonnenschutzeinrichtungen, Vordächern, Verblendmauern und ähnliche bauliche Anlagen	je angef. m ²	jährlich	10,00
	Aufgraben des Straßenkörpers (Aufbruchgenehmigung)	pauschal		10,00
	Vorübergehende Herstellung von Gewegüberfahrten oder Baustellenein- und ausfahrten	je angef. m ²	täglich	0,60
	Flächen zur Baustelleneinrichtung (Baubuden, Gerüste Material) inklusive Bauzaun; Container, Behälter und ähnliche Gegenstände (auch Krane)	je angef. m ²	täglich	1,00
5	Sonstige Nutzungen (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
	Inanspruchnahme öffentlicher Parkplätze, für alle Nutzungsarten	je angef. m ²	täglich	3,50
	Tribünen, Hüpfburgen, kommerzielle Spielgeräte und ähnliches	je angef. m ²	täglich	1,00
	Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen (Sondernutzungen) unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie aus wirtschaftlichem Interesse des Antragstellers/ Gebührensschuldners			bis 200,00
6	Bemerkungen			
	Flächenberechnungen richten sich nach der Größe der durch die jeweilige Nutzung beanspruchten öffentlichen Fläche. Bruchteile von Wochen und Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr oder 1/7 der Wochegebühr. Gemeinnützige Vereine werden befreit, jedoch nicht von den Verwaltungsgebühren.			

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Liepe (Sondernutzungssatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18) geändert worden ist, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) geändert worden ist in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist in der Sitzung am 11.10.2022 mit Beschluss LI-019/2022, folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Liepe sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 1. der Straßenkörper – das sind insbesondere Straßengrund, Straßenerterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen im Wesentlichen mit ihnen gleichlaufen,
 3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 4. der Bewuchs und das Zubehör – das sind Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtung, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und
 5. die Nebenanlagen, also solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg dienen, wie Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Gebiet der Gemeinde Liepe ist jedermann nach Maßgabe des § 7 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 14 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Ein Gemeingebrauch liegt nicht mehr vor, wenn der Gebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich jedermann zugängliche Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen, wobei es nicht darauf ankommt, ob ein Entgelt dafür erhoben wird; hierzu zählen insbesondere: Gaststätten, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Messen, Märkte.
- (4) Für öffentliche Marktveranstaltungen und Volksfeste, bei denen die Gemeinde selbst Träger ist oder ein gemeinnütziger Verein durch die Gemeinde beauftragt wurde, gelten gesonderte Bestimmungen.
- (5) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 Brandenburgisches Straßengesetz). Dabei darf der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 3

Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung und bedarf einer Erlaubnis durch die Gemeinde Liepe, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen antrags-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.
- (2) Wird eine Straße, ein Weg oder ein Platz in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (3) Sondernutzungen dürfen erst nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen ausgeübt werden.
- (4) Nicht erlaubte Nutzungen, mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 genannten Sondernutzungen, werden als Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage dieser Satzung geahndet.

§ 4

Verbote

- (1) Das Errichten von Zeltgaragen (mit Gestänge) und Behelfsgaragen im öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.
- (2) Das Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für Fahrzeuge, auch Neufahrzeuge, zum alleinigen Zwecke des Verkaufs. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- (3) Das Anbringen von Werbeanlagen ist mit Ausnahme der Regelungen gemäß § 7 Absatz 2 dieser Satzung, am Straßenzubehör (Verkehrszeichen und -einrichtungen, Ampeln, Straßenbeleuchtung, Vorwegweiser und anderes) sowie an Bäumen durch Bekleben, Anhängen und andere Befestigungsarten verboten. Auch ist die Befestigung unmittelbar vor Hinweisschildern der Feuerwehrausfahrten und Bushaltestellen untersagt.
- (4) Die Gemeinde Liepe kann durch Beschluss der Gemeindevertretung Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schächte ohne gewerbliche Nutzung, Vordächer oder Stützen;
 2. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der zuständigen Behörde in Gehwegen angebracht werden,
 3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Schaukästen, Vitrinen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als fünf Prozent der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg oder in den Straßenraum hineinragen,
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg nicht beeinträchtigen; (oder: die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen),
 5. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Volksfeste, Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen in ortsüblichem Rahmen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt oder eingeengt wird, für die Dauer der Veranstaltung und drei Tage vor Beginn sowie drei Tage nach Beendigung der Veranstaltung,
 6. Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen (Nutzungsart: Telekommunikation), Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.
- (2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können durch die Gemeinde Liepe oder das Amt Britz-Chorin-Oderberg eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 6

Anzeigepflichtige Sondernutzungen

- (1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind anzeigepflichtig und bedürfen keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung:
 1. Längerfristige Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einen Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, mit Ausnahme von freistehenden Werbeanlagen.

2. Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend (stunden- oder tageweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat.
3. Musikalische Darbietungen (Spontankunst) von Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker.
4. Ausschmückungen vor Hauseingängen bzw. Zugängen zu Gewerbebetrieben wie Blumenkübel oder ähnliches, sofern nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt ist.
5. Das Aufstellen von Verkehrsspiegeln.
- (2) Die nach Absatz 1 anzeigepflichtigen Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 7

Erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen, die nicht in den §§ 5 und 6 aufgeführt sind, bedürfen einer Erlaubnis im Sinne dieser Satzung und sind gebührenpflichtig.
- (2) Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden steht, ist für einen Zeitraum von zwei Monaten vor dem Wahl- oder Abstimmungstag zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg steht, ist für die Dauer der jeweiligen Eintragsfrist zuzüglich zwei Wochen zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Die Gemeinde kann durch Satzungen die Größe und Standorte von Werbeanlagen nach den Sätzen 1 und 2 nur zum Schutz von Orten von historisch herausragender überregionaler Bedeutung beschränken. Im Übrigen bleibt der Gemeinde eine angemessene Kontingentierung der Plakatwerbung nach Menge und Größe unbekannt (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz). Die Gebührenbefreiung im Sinne des § 18 Absatz 1 Nr. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Wahlplakate von Wahlvorschlagsträgern in der Gemeinde Liepe werden auf maximal 3 Doppelplakate begrenzt. Die Wahlplakate sind in einer Höhe von 2,50 m anzubringen. Die Menge der Plakate ist im Antrag anzugeben.
- (4) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührenkatalog (Anlage »Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Liepe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen«).

§ 8

Verfahren

- (1) Die Beantragung der Erlaubnis zu einer Sondernutzung oder die Anzeige hat spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Haupt- und Ordnungsamt, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, zu erfolgen. Ist eine Landes- bzw. Bundesstraße betroffen, so ist der Antrag spätestens sechs Wochen vorher einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann das Amt Britz-Chorin-Oderberg auch eine kürzere Antragsfrist zulassen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens acht Wochen vor Eintritt der Sondernutzung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
 1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 2. Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und
 3. einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.
- (4) Für die Ermäßigung oder Befreiung der Gebühren gemäß §§ 17, 18 dieser Satzung sind dem Antrag entsprechende Nachweise über die

Gemeinnützigkeit des Vereines als Anlage beizufügen.

- (5) Die Verpflichtung des Antragstellers zur Einholung von Genehmigungen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (6) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen.
- (7) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr einer Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Verkehrsanlage Rechnung getragen wird. Das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist jederzeit berechtigt, weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.
- (8) Bei Havarien sind notwendig gewordene Sondernutzungen im Nachgang einzureichen.

§ 9

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung, die Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Insbesondere bei der Errichtung und dem Betrieb von Straßenhandelsstätten sind die Anforderungen zur äußeren Gestaltung des Standes Bestandteil der Auflagen (§ 18 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Das Gleiche gilt bei der Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straßen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gesetzliche oder örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.

§ 10

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.
- (2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er bleibt für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie die in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Beendigung der Sondernutzung ist anzuzeigen. Aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind der Gemeinde Liepe vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen.
- (4) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 11

Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat seine Anlagen zur Umsetzung der Sondernutzung so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Darüber hinaus hat er sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbehörde (§ 8 Absatz 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz; § 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz). Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserablauftrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (3) Für umfangreiche Sondernutzungen, u. a. Plakatierungen größeren Umfangs, kann die Erteilung der Erlaubnis von einer im Voraus zu entrichtenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Verpflichtungen des Sondernutzungsberechtigten. Erfüllt der Sondernutzungsberechtigte seine Verpflichtungen in vollem Umfang, so wird die Sicherheitsleistung in voller Höhe zurückgezahlt. Anderenfalls dient sie dazu, die der Gemeinde entstehenden Kosten seines pflichtwidrigen Verhaltens, insbesondere die Kosten einer erforderlich werdenden Ersatzvornahme, zu decken. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Sondernutzung.

§ 12

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeindegebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der öffentlichen Straße oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeindegebrauchs erfolgen kann,
 3. die Straße eingezogen werden soll,
 4. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild beeinträchtigt wird,
 5. die Straße, zum Beispiel Belag und/ oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung oder deren Folgen (zum Beispiel Umleitungen) beschädigt werden kann,
 6. die an der Straße befindlichen Lichtmaste beschädigt werden können,
 7. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann,
 8. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
 9. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert werden können.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn der Antragsteller,
 1. die Sicherheitsleistung nicht zum Fälligkeitstermin, der aus dem Gebührenbescheid hervorgeht, eingezahlt hat oder den Nachweis über die erfolgte Zahlung der Sicherheitsleistung innerhalb einer Woche nach Aufforderung nicht erbringt,
 2. für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung

nicht gezahlt hat,

3. den gegebenenfalls erforderlichen Nachweis des Versicherungsschutzes nicht erbracht hat.

§ 13

Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat die Nichtausübung oder die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung dem Amt Britz-Chorin-Oderberg schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn das Amt Britz-Chorin-Oderberg Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.
- (3) Eine anteilige Gebührenrückerstattung durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann erfolgen, wenn die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung aus Gründen erfolgt, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif, erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird die beanspruchte Verkehrsfläche. Als beanspruchte Verkehrsfläche gilt die Grundfläche der Anlage zuzüglich der Fläche von überragenden Teilen, wie Überdachungen, Abstützungen, Zuggabeln usw.
- (3) Der Erlaubnisnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung anfallenden Kosten, die zur Herstellung des Zustandes vor der Sondernutzung notwendig sind.
- (4) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis und bei Gebührenbefreiung ist das Amt Britz-Chorin-Oderberg zur Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung berechtigt.
- (5) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren entsprechend der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Liepe in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 15

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. der Antragsteller,
 2. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit dem Bescheid über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und wird unmittelbar nach Bekanntgabe des Bescheids an den Gebührensschuldner fällig. Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Beginn der Nutzung begründet.

§ 17

Gebührenerstattung und -ermäßigung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Liepe eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht durch den Gebührensschuldner zu vertreten sind.
- (3) Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt bzw. es kann von der Fest-

setzung ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus besonderem Anlass oder in gemeindlichem Interesse erteilt wird, gleiches gilt, wenn die zu erhebende Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 18

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden. Das gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand.
 2. Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen Zwecken dienen.
 3. Sondernutzungen für Wahlen für die Dauer des Wahlkampfs (zwei Monate vor dem Wahltag bei unverzüglicher Entfernung nach dem Wahltag) durch zugelassene Parteien und Wählergruppen.
 4. Sondernutzungen für die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie Warenauslagen, soweit sich diese innerhalb einer mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Fläche an der Stätte der Leistung befinden.
- (2) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung nicht aus.

§ 19

Ersatzvornahme

- (1) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (2) Gegenstände der Sondernutzung, die durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg im Rahmen der Ersatzvornahme aus dem öffentlichen Straßbereich entfernt werden müssen, werden für einen Zeitraum von drei Monaten aufbewahrt. Sollten die Gegenstände bis zum Ablauf dieser Frist nicht vom Sondernutzungsberechtigten abgeholt werden, erfolgt eine Entsorgung dieser Gegenstände auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 7 und 11 dieser Satzung verstößt. Die Ahndung richtet sich nach dem Brandenburgischen Straßengesetz.
- (2) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 22.08.2023

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Anlagen:

Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Liepe

Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Liepe

	Art der Sondernutzung	Einheit	Zeitraum	Gebühr in Euro
1	Veranstaltungen (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
	Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen für Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste, Märkte, Ausstellungen sowie Zirkusgastspiele und ähnliches		täglich	50,00
	Verkaufsstände und -wagen, Kioske, Pavillions	je angef. m ²	täglich	2,50
2	Werbung und Information (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
	Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste bis zur Größe A1	pro Stück	täglich	0,50
	Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe über A1	pro Stück	täglich	1,00
	Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Pfeile, Sonnenschirme, Stellschilder, Stehtische, Fahrradstände und ähnliches)	je angef. m ²	täglich	1,00
	Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind (Automaten, Vitrinen, Sonnenschutzanlagen und anderes)	je angef. 0,5 m ²	monatlich	10,00
	Werbe- Informations- und Lotteriestände, gewerbliche Meinungsumfragen; Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung«	je angef. m ²	täglich	1,00
	Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m ²	wöchentlich	2,00
	Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m ²	monatlich	5,00
	Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m ²	jährlich	60,00
3	Gewerbliche Tätigkeit (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör	je angef. m ²	monatlich	2,50
	Verkaufswagen, Verkaufsstände, Sonderverkaufsaktionen, Imbissstände und Getränke, Verkaufszelte, Weihnachtsbaumverkauf, Traditionsverkaufsstände (Feiertage) und ähnliches, einschließlich dekorativem oder angrenzendem Zubehör	je angef. m ²	täglich	2,50
	Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs	je angef. m ²	täglich	3,00
	Verkaufsautomaten	je Automat	monatlich	20,00
4	Bauliche Anlagen/Inanspruchnahme von öffentl. Straßen infolge von Baumaßnahmen (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
	Errichtung von Sonnenschutzeinrichtungen, Vordächern, Verblendmauern und ähnliche bauliche Anlagen	je angef. m ²	jährlich	10,00
	Aufgraben des Straßenkörpers (Aufbruchgenehmigung)	pauschal		10,00
	Vorübergehende Herstellung von Gewegüberfahrten oder Baustellenein- und ausfahrten	je angef. m ²	täglich	0,60
	Flächen zur Baustelleneinrichtung (Baubuden, Gerüste Material) inklusive Bauzaun; Container, Behälter und ähnliche Gegenstände (auch Krane)	je angef. m ²	täglich	1,00
5	Sonstige Nutzungen (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
	Inanspruchnahme öffentlicher Parkplätze, für alle Nutzungsarten	je angef. m ²	täglich	3,50
	Tribünen, Hüpfburgen, kommerzielle Spielgeräte und ähnliches	je angef. m ²	täglich	1,00
	Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen (Sondernutzungen) unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie aus wirtschaftlichem Interesse des Antragstellers/ Gebührensschuldners			bis 200,00
6	Bemerkungen			
Flächenberechnungen richten sich nach der Größe der durch die jeweilige Nutzung beanspruchten öffentlichen Fläche. Bruchteile von Wochen und Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr oder 1/7 der Wochegebühr. Gemeinnützige Vereine werden befreit, jedoch nicht von den Verwaltungsgebühren.				

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Niederfinow (Sondernutzungssatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18) geändert worden ist, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr.

15, S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) geändert worden ist in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist in der Sitzung am 13.10.2022 mit Beschluss NI-030/2022, folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Niederfinow sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 1. der Straßenkörper – das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen im Wesentlichen mit ihnen gleichlaufen,
 3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 4. der Bewuchs und das Zubehör – das sind Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtung, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und
 5. die Nebenanlagen, also solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg dienen, wie Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Gebiet der Gemeinde Niederfinow ist jedermann nach Maßgabe des § 7 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 14 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Ein Gemeingebrauch liegt nicht mehr vor, wenn der Gebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich jedermann zugängliche Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen, wobei es nicht darauf ankommt, ob ein Entgelt dafür erhoben wird; hierzu zählen insbesondere: Gaststätten, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Messen, Märkte.
- (4) Für öffentliche Marktveranstaltungen und Volksfeste, bei denen die Gemeinde selbst Träger ist oder ein gemeinnütziger Verein durch die Gemeinde beauftragt wurde, gelten gesonderte Bestimmungen.
- (5) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 Brandenburgisches Straßengesetz). Dabei darf der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 3

Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung und bedarf einer Erlaubnis durch die Gemeinde Niederfinow, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen antrags-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.
- (2) Wird eine Straße, ein Weg oder ein Platz in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (3) Sondernutzungen dürfen erst nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen ausgeübt werden.
- (4) Nicht erlaubte Nutzungen, mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 genannten Sondernutzungen, werden als Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage dieser Satzung geahndet.

§ 4

Verbote

- (1) Das Errichten von Zeltgaragen (mit Gestänge) und Behelfsgaragen im öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.
- (2) Das Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für Fahrzeuge, auch Neufahrzeuge, zum alleinigen Zwecke des Verkaufs. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- (3) Das Anbringen von Werbeanlagen ist mit Ausnahme der Regelungen gemäß § 7 Absatz 2 dieser Satzung, am Straßenzubehör (Verkehrszeichen und -einrichtungen, Ampeln, Straßenbeleuchtung, Vorwegweiser und anderes) sowie an Bäumen durch Bekleben, Anhängen und andere Befestigungsarten verboten. Auch ist die Befestigung unmittelbar vor Hinweisschildern der Feuerwehrausfahrten und Bushaltestellen untersagt.
- (4) Die Gemeinde Niederfinow kann durch Beschluss der Gemeindevertretung Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schächte ohne gewerbliche Nutzung, Vordächer oder Stützen;
 2. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der zuständigen Behörde in Gehwegen angebracht werden,
 3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Schaukästen, Vitrinen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als fünf Prozent der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg oder in den Straßenraum hineinragen,
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg nicht beeinträchtigen; (oder: die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen),
 5. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Volksfeste, Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen in ortsüblichem Rahmen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt oder eingeeengt wird, für die Dauer der Veranstaltung und drei Tage vor Beginn sowie drei Tage nach Beendigung der Veranstaltung,
 6. Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen (Nutzungsart: Telekommunikation), Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.
- (2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können durch die Gemeinde Niederfinow oder das Amt Britz-Chorin-Oderberg eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 6

Anzeigepflichtige Sondernutzungen

- (1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind anzeigepflichtig und bedürfen keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung:
 1. Längerfristige Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einen Abstand

von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, mit Ausnahme von freistehenden Werbeanlagen.

2. Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend (stunden- oder tageweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat.
 3. Musikalische Darbietungen (Spontankunst) von Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker.
 4. Ausschmückungen vor Hauseingängen bzw. Zugängen zu Gewerbebetrieben wie Blumenkübel oder ähnliches, sofern nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt ist.
 5. Das Aufstellen von Verkehrsspiegeln.
- (2) Die nach Absatz 1 anzeigepflichtigen Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 7

Erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen, die nicht in den §§ 5 und 6 aufgeführt sind, bedürfen einer Erlaubnis im Sinne dieser Satzung und sind gebührenpflichtig.
- (2) Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden steht, ist für einen Zeitraum von zwei Monaten vor dem Wahl- oder Abstimmungstag zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg steht, ist für die Dauer der jeweiligen Eintragungsfrist zuzüglich zwei Wochen zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Die Gemeinde kann durch Satzungen die Größe und Standorte von Werbeanlagen nach den Sätzen 1 und 2 nur zum Schutz von Orten von historisch herausragender überregionaler Bedeutung beschränken. Im Übrigen bleibt der Gemeinde eine angemessene Kontingentierung der Plakatwerbung nach Menge und Größe unbenommen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz). Die Gebührenbefreiung im Sinne des § 18 Absatz 1 Nr. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Wahlplakate von Wahlvorschlagsträgern in der Gemeinde Niederfinow werden auf maximal 5 Doppelpakete begrenzt. Die Wahlplakate sind in einer Höhe von 2,50 m anzubringen. Die Menge der Plakate ist im Antrag anzugeben.
- (4) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührenkatalog (Anlage »Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Niederfinow über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen«).

§ 8

Verfahren

- (1) Die Beantragung der Erlaubnis zu einer Sondernutzung oder die Anzeige hat spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Haupt- und Ordnungsamt, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, zu erfolgen. Ist eine Landes- bzw. Bundesstraße betroffen, so ist der Antrag spätestens sechs Wochen vorher einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann das Amt Britz-Chorin-Oderberg auch eine kürzere Antragsfrist zulassen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens acht Wochen vor Eintritt der Sondernutzung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
 1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 2. Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und
 3. einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetz-

licher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.

- (4) Für die Ermäßigung oder Befreiung der Gebühren gemäß §§ 17, 18 dieser Satzung sind dem Antrag entsprechende Nachweise über die Gemeinnützigkeit des Vereines als Anlage beizufügen.
- (5) Die Verpflichtung des Antragstellers zur Einholung von Genehmigungen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (6) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen.
- (7) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr einer Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Verkehrsanlage Rechnung getragen wird. Das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist jederzeit berechtigt, weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.
- (8) Bei Havarien sind notwendig gewordene Sondernutzungen im Nachgang einzureichen.

§ 9

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung, die Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Insbesondere bei der Errichtung und dem Betrieb von Straßenhandelsstätten sind die Anforderungen zur äußeren Gestaltung des Standes Bestandteil der Auflagen (§ 18 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Das Gleiche gilt bei der Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straßen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gesetzliche oder örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.

§ 10

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.
- (2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er bleibt für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie die in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Beendigung der Sondernutzung ist anzuzeigen. Aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind der Gemeinde Niederfinow vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen.
- (4) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 11

Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat seine Anlagen zur Umsetzung der Sondernutzung so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Darüber hinaus hat er sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbehörde (§ 8 Absatz 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz; § 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz). Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserablauftrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (3) Für umfangreiche Sondernutzungen, u. a. Plakatierungen größeren Umfangs, kann die Erteilung der Erlaubnis von einer im Voraus zu entrichtenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Verpflichtungen des Sondernutzungsberechtigten. Erfüllt der Sondernutzungsberechtigte seine Verpflichtungen in vollem Umfang, so wird die Sicherheitsleistung in voller Höhe zurückgezahlt. Anderenfalls dient sie dazu, die der Gemeinde entstehenden Kosten seines pflichtwidrigen Verhaltens, insbesondere die Kosten einer erforderlich werdenden Ersatzvornahme, zu decken. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Sondernutzung.

§ 12

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der öffentlichen Straße oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
 3. die Straße eingezogen werden soll,
 4. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild beeinträchtigt wird,
 5. die Straße, zum Beispiel Belag und/ oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung oder deren Folgen (zum Beispiel Umleitungen) beschädigt werden kann,
 6. die an der Straße befindlichen Lichtmaste beschädigt werden können,
 7. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann,
 8. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
 9. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert werden können.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn der Antragsteller,
 1. die Sicherheitsleistung nicht zum Fälligkeitstermin, der aus dem Gebührenbescheid hervorgeht, eingezahlt hat oder den Nachweis über die erfolgte Zahlung der Sicherheitsleistung innerhalb einer Woche nach Aufforderung nicht erbringt,
 2. für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung

nicht gezahlt hat,

3. den gegebenenfalls erforderlichen Nachweis des Versicherungsschutzes nicht erbracht hat.

§ 13

Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat die Nichtausübung oder die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung dem Amt Britz-Chorin-Oderberg schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn das Amt Britz-Chorin-Oderberg Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.
- (3) Eine anteilige Gebührenrückerstattung durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann erfolgen, wenn die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung aus Gründen erfolgt, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif, erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird die beanspruchte Verkehrsfläche. Als beanspruchte Verkehrsfläche gilt die Grundfläche der Anlage zuzüglich der Fläche von überragenden Teilen, wie Überdachungen, Abstützungen, Zuggabeln usw.
- (3) Der Erlaubnisnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung anfallenden Kosten, die zur Herstellung des Zustandes vor der Sondernutzung notwendig sind.
- (4) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis und bei Gebührenbefreiung ist das Amt Britz-Chorin-Oderberg zur Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung berechtigt.
- (5) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren entsprechend der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Niederfinow in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 15

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. der Antragsteller,
 2. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit dem Bescheid über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und wird unmittelbar nach Bekanntgabe des Bescheids an den Gebührensschuldner fällig. Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Beginn der Nutzung begründet.

§ 17

Gebührenerstattung und -ermäßigung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Niederfinow eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht durch den Gebührensschuldner zu vertreten sind.
- (3) Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt bzw. es kann von der Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus besonderem Anlass oder in gemeindlichem Interesse erteilt wird, gleiches gilt, wenn die zu erhebende Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 18

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden. Das gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand.
 - 2. Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen Zwecken dienen.
 - 3. Sondernutzungen für Wahlen für die Dauer des Wahlkampfes (zwei Monate vor dem Wahltag bei unverzüglicher Entfernung nach dem Wahltag) durch zugelassene Parteien und Wählergruppen.
 - 4. Sondernutzungen für die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie Warenauslagen, soweit sich diese innerhalb einer mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Fläche an der Stätte der Leistung befinden.
- (2) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung nicht aus.

§ 19

Ersatzvornahme

- (1) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (2) Gegenstände der Sondernutzung, die durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg im Rahmen der Ersatzvornahme aus dem öffentlichen Straßen-

bereich entfernt werden müssen, werden für einen Zeitraum von drei Monaten aufbewahrt. Sollten die Gegenstände bis zum Ablauf dieser Frist nicht vom Sondernutzungsberechtigten abgeholt werden, erfolgt eine Entsorgung dieser Gegenstände auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 7 und 11 dieser Satzung verstößt. Die Ahndung richtet sich nach dem Brandenburgischen Straßengesetz.
- (2) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 22.08.2023

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Anlagen:

Gebührentarif zur Sondernutzung der Gemeinde Niederfinow

Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Niederfinow

	Art der Sondernutzung	Einheit	Zeitraum	Gebühr in Euro
1	Veranstaltungen (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
	Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen für Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste, Märkte, Ausstellungen sowie Zirkusgastspiele und ähnliches		täglich	50,00
	Verkaufsstände und -wagen, Kioske, Pavillions	je angef. m ²	täglich	2,50
2	Werbung und Information (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
	Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste bis zur Größe A1	pro Stück	täglich	0,50
	Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe über A1	pro Stück	täglich	1,00
	Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Pfeile, Sonnenschirme, Stellschilder, Stehtische, Fahrradständer und ähnliches)	je angef. m ²	täglich	1,00
	Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind (Automaten, Vitrinen, Sonnenschutzanlagen und anderes)	je angef. 0,5 m ²	monatlich	10,00
	Werbe- Informations- und Lotteriestände, gewerbliche Meinungsumfragen; Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung«	je angef. m ²	täglich	1,00
	Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m ²	wöchentlich	2,00
	Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m ²	monatlich	5,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m ²	jährlich	60,00	
3	Gewerbliche Tätigkeit (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör	je angef. m ²	monatlich	2,50
	Verkaufswagen, Verkaufsstände, Sonderverkaufsaktionen, Imbissstände und Getränke, Verkaufszelte, Weihnachtsbaumverkauf, Traditionsverkaufsstände (Feiertage) und ähnliches, einschließlich dekorativem oder angrenzendem Zubehör	je angef. m ²	täglich	2,50
	Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs	je angef. m ²	täglich	3,00
	Verkaufsautomaten	je Automat	monatlich	20,00

4	Bauliche Anlagen/Inanspruchnahme von öffentl. Straßen infolge von Baumaßnahmen (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
	Errichtung von Sonnenschutzeinrichtungen, Vordächern, Verblendmauern und ähnliche bauliche Anlagen	je angef. m ²	jährlich	10,00
	Aufgraben des Straßenkörpers (Aufbruchgenehmigung)	pauschal		10,00
	Vorübergehende Herstellung von Gewegüberfahrten oder Baustellenein- und ausfahrten	je angef. m ²	täglich	0,60
	Flächen zur Baustelleneinrichtung (Baubuden, Gerüste Material) inklusive Bauzaun; Container, Behälter und ähnliche Gegenstände (auch Krane)	je angef. m ²	täglich	1,00
5	Sonstige Nutzungen (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
	Inanspruchnahme öffentlicher Parkplätze, für alle Nutzungsarten	je angef. m ²	täglich	3,50
	Tribünen, Hüpfburgen, kommerzielle Spielgeräte und ähnliches	je angef. m ²	täglich	1,00
	Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen (Sondernutzungen) unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie aus wirtschaftlichem Interesse des Antragstellers/ Gebührenschuldners			bis 200,00
6	Bemerkungen			
	Flächenberechnungen richten sich nach der Größe der durch die jeweilige Nutzung beanspruchten öffentlichen Fläche. Bruchteile von Wochen und Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr oder 1/7 der Wochengebühr. Gemeinnützige Vereine werden befreit, jedoch nicht von den Verwaltungsgebühren.			

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Oderberg (Sondernutzungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18) geändert worden ist, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) geändert worden ist in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist in der Sitzung am 14.09.2022 mit Beschluss OD-050/2022, folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Oderberg sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 1. der Straßenkörper – das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen im Wesentlichen mit ihnen gleichlaufen,
 3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 4. der Bewuchs und das Zubehör – das sind Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtung, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und
 5. die Nebenanlagen, also solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg dienen, wie Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Gebiet der Stadt Oderberg ist jedermann nach Maßgabe des § 7 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 14 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Ein Gemeingebrauch liegt nicht mehr vor, wenn der Gebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich jedermann zugängliche Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen, wobei es nicht darauf ankommt, ob ein Entgelt dafür erhoben wird; hierzu zählen insbesondere: Gaststätten, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Messen, Märkte.
- (4) Für öffentliche Marktveranstaltungen und Volksfeste, bei denen die Stadt selbst Träger ist oder ein gemeinnütziger Verein durch die Stadt beauftragt wurde, gelten gesonderte Bestimmungen.
- (5) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 Brandenburgisches Straßengesetz). Dabei darf der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 3

Sondernutzung

- (1) Die Benutzung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung und bedarf einer Erlaubnis durch die Stadt Oderberg, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen antrags-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.
- (2) Wird eine Straße, ein Weg oder ein Platz in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (3) Sondernutzungen dürfen erst nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen ausgeübt werden.
- (4) Nicht erlaubte Nutzungen, mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 genannten Sondernutzungen, werden als Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage dieser Satzung geahndet.

§ 4**Verbote**

- (1) Das Errichten von Zeltgaragen (mit Gestänge) und Behelfsgaragen im öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.
- (2) Das Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für Fahrzeuge, auch Neufahrzeuge, zum alleinigen Zwecke des Verkaufs. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- (3) Das Anbringen von Werbeanlagen ist mit Ausnahme der Regelungen gemäß § 7 Absatz 2 dieser Satzung, am Straßenzubehör (Verkehrszeichen und -einrichtungen, Ampeln, Straßenbeleuchtung, Vorwegweiser und anderes) sowie an Bäumen durch Bekleben, Anhängen und andere Befestigungsarten verboten. Auch ist die Befestigung unmittelbar vor Hinweisschildern der Feuerwehrausfahrten und Bushaltestellen untersagt.
- (4) Die Stadt Oderberg kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

§ 5**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schächte ohne gewerbliche Nutzung, Vordächer oder Stützen;
 2. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der zuständigen Behörde in Gehwegen angebracht werden,
 3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Schaukästen, Vitrinen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als fünf Prozent der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg oder in den Straßenraum hineinragen,
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg nicht beeinträchtigen; (oder: die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen),
 5. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Volksfeste, Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen in ortsüblichem Rahmen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt oder eingeengt wird, für die Dauer der Veranstaltung und drei Tage vor Beginn sowie drei Tage nach Beendigung der Veranstaltung,
 6. Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen (Nutzungsart: Telekommunikation), Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.
- (2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können durch die Stadt Oderberg oder das Amt Britz-Chorin-Oderberg eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 6**Anzeigepflichtige Sondernutzungen**

- (1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind anzeigepflichtig und bedürfen keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung:
 1. Längerfristige Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einen Abstand

von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, mit Ausnahme von freistehenden Werbeanlagen.

2. Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend (stunden- oder tageweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat.
 3. Musikalische Darbietungen (Spontankunst) von Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker.
 4. Ausschmückungen vor Hauseingängen bzw. Zugängen zu Gewerbebetrieben wie Blumenkübel oder ähnliches, sofern nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt ist.
 5. Das Aufstellen von Verkehrsspiegeln.
- (2) Die nach Absatz 1 anzeigepflichtigen Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 7**Erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung**

- (1) Sondernutzungen, die nicht in den §§ 5 und 6 aufgeführt sind, bedürfen einer Erlaubnis im Sinne dieser Satzung und sind gebührenpflichtig.
- (2) Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden steht, ist für einen Zeitraum von zwei Monaten vor dem Wahl- oder Abstimmungstag zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg steht, ist für die Dauer der jeweiligen Eintragsfrist zuzüglich zwei Wochen zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Die Stadt kann durch Satzungen die Größe und Standorte von Werbeanlagen nach den Sätzen 1 und 2 nur zum Schutz von Orten von historisch herausragender überregionaler Bedeutung beschränken. Im Übrigen bleibt der Stadt eine angemessene Kontingentierung der Plakatwerbung nach Menge und Größe unbenommen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz). Die Gebührenbefreiung im Sinne des § 18 Absatz 1 Nr. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Wahlplakate von Wahlvorschlagsträgern in der Stadt Oderberg werden auf maximal 10 Doppelplakate begrenzt. Die Wahlplakate sind in einer Höhe von 2,50 m anzubringen. Die Menge der Plakate ist im Antrag anzugeben.
- (4) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührenkatalog (Anlage »Gebührentarif zur Satzung der Stadt Oderberg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen«).

§ 8**Verfahren**

- (1) Die Beantragung der Erlaubnis zu einer Sondernutzung oder die Anzeige hat spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Haupt- und Ordnungsamt, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, zu erfolgen. Ist eine Landes- bzw. Bundesstraße betroffen, so ist der Antrag spätestens sechs Wochen vorher einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann das Amt Britz-Chorin-Oderberg auch eine kürzere Antragsfrist zulassen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens acht Wochen vor Eintritt der Sondernutzung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
 1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 2. Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und
 3. einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetz-

licher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.

- (4) Für die Ermäßigung oder Befreiung der Gebühren gemäß §§ 17, 18 dieser Satzung sind dem Antrag entsprechende Nachweise über die Gemeinnützigkeit des Vereines als Anlage beizufügen.
- (5) Die Verpflichtung des Antragstellers zur Einholung von Genehmigungen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (6) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen.
- (7) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr einer Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Verkehrsanlage Rechnung getragen wird. Das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist jederzeit berechtigt, weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.
- (8) Bei Havarien sind notwendig gewordene Sondernutzungen im Nachgang einzureichen.

§ 9

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung, die Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Insbesondere bei der Errichtung und dem Betrieb von Straßenhandelsstätten sind die Anforderungen zur äußeren Gestaltung des Standes Bestandteil der Auflagen (§ 18 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Das Gleiche gilt bei der Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straßen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gesetzliche oder örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.

§ 10

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.
- (2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er bleibt für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie die in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Beendigung der Sondernutzung ist anzuzeigen. Aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind der Stadt Oderberg vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen. Er haftet für Schäden, die der Stadt oder Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt freizustellen.
- (4) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 11

Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat seine Anlagen zur Umsetzung der Sondernutzung so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Darüber hinaus hat er sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbehörde (§ 8 Absatz 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz; § 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz). Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (3) Für umfangreiche Sondernutzungen, u. a. Plakatierungen größeren Umfangs, kann die Erteilung der Erlaubnis von einer im Voraus zu entrichtenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Verpflichtungen des Sondernutzungsberechtigten. Erfüllt der Sondernutzungsberechtigte seine Verpflichtungen in vollem Umfang, so wird die Sicherheitsleistung in voller Höhe zurückgezahlt. Anderenfalls dient sie dazu, die der Stadt entstehenden Kosten seines pflichtwidrigen Verhaltens, insbesondere die Kosten einer erforderlich werdenden Ersatzvornahme, zu decken. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Sondernutzung.

§ 12

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeindegebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der öffentlichen Straße oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeindegebrauchs erfolgen kann,
 3. die Straße eingezogen werden soll,
 4. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild beeinträchtigt wird,
 5. die Straße, zum Beispiel Belag und/ oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung oder deren Folgen (zum Beispiel Umleitungen) beschädigt werden kann,
 6. die an der Straße befindlichen Lichtmaste beschädigt werden können,
 7. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann,
 8. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
 9. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert werden können.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn der Antragsteller,
 1. die Sicherheitsleistung nicht zum Fälligkeitstermin, der aus dem Gebührenbescheid hervorgeht, eingezahlt hat oder den Nachweis über die erfolgte Zahlung der Sicherheitsleistung innerhalb einer Woche nach Aufforderung nicht erbringt,
 2. für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung

nicht gezahlt hat,

3. den gegebenenfalls erforderlichen Nachweis des Versicherungsschutzes nicht erbracht hat.

§ 13

Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat die Nichtausübung oder die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung dem Amt Britz-Chorin-Oderberg schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn das Amt Britz-Chorin-Oderberg Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.
- (3) Eine anteilige Gebührenrückerstattung durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann erfolgen, wenn die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung aus Gründen erfolgt, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif, erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird die beanspruchte Verkehrsfläche. Als beanspruchte Verkehrsfläche gilt die Grundfläche der Anlage zuzüglich der Fläche von überragenden Teilen, wie Überdachungen, Abstützungen, Zuggabeln usw.
- (3) Der Erlaubnisnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung anfallenden Kosten, die zur Herstellung des Zustandes vor der Sondernutzung notwendig sind.
- (4) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis und bei Gebührenbefreiung ist das Amt Britz-Chorin-Oderberg zur Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung berechtigt.
- (5) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren entsprechend der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Oderberg in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 15

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. der Antragsteller,
 2. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebühr entsteht mit dem Bescheid über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und wird unmittelbar nach Bekanntgabe des Bescheids an den Gebührensschuldner fällig. Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Beginn der Nutzung begründet.

§ 17

Gebührenerstattung und -ermäßigung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Oderberg eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht durch den Gebührensschuldner zu vertreten sind.
- (3) Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt bzw. es kann von der Fest-

setzung ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus besonderem Anlass oder in gemeindlichem Interesse erteilt wird, gleiches gilt, wenn die zu erhebende Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 18

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden. Das gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand.
 2. Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen Zwecken dienen.
 3. Sondernutzungen für Wahlen für die Dauer des Wahlkampfs (zwei Monate vor dem Wahltag bei unverzüglicher Entfernung nach dem Wahltag) durch zugelassene Parteien und Wählergruppen.
 4. Sondernutzungen für die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie Warenauslagen, soweit sich diese innerhalb einer mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Fläche an der Stätte der Leistung befinden.
- (2) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung nicht aus.

§ 19

Ersatzvornahme

- (1) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (2) Gegenstände der Sondernutzung, die durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg im Rahmen der Ersatzvornahme aus dem öffentlichen Straßensbereich entfernt werden müssen, werden für einen Zeitraum von drei Monaten aufbewahrt. Sollten die Gegenstände bis zum Ablauf dieser Frist nicht vom Sondernutzungsberechtigten abgeholt werden, erfolgt eine Entsorgung dieser Gegenstände auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 7 und 11 dieser Satzung verstößt. Die Ahndung richtet sich nach dem Brandenburgischen Straßengesetz.
- (2) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 22.08.2023

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Anlagen

Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Oderberg

Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Oderberg

	Art der Sondernutzung	Einheit	Zeitraum	Gebühr in Euro
1	Veranstaltungen (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
	Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen für Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste, Märkte, Ausstellungen sowie Zirkusgastspiele und ähnliches		täglich	50,00
	Verkaufsstände und -wagen, Kioske, Pavillions	je angef. m ²	täglich	2,50
2	Werbung und Information (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
	Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste bis zur Größe A1	pro Stück	täglich	0,50
	Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe über A1	pro Stück	täglich	1,00
	Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Pfeile, Sonnenschirme, Stellschilder, Stehtische, Fahrradständer und ähnliches)	je angef. m ²	täglich	1,00
	Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind (Automaten, Vitrinen, Sonnenschutzanlagen und anderes)	je angef. 0,5 m ²	monatlich	10,00
	Werbe- Informations- und Lotteriestände, gewerbliche Meinungsumfragen; Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung«	je angef. m ²	täglich	1,00
	Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m ²	wöchentlich	2,00
	Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m ²	monatlich	5,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m ²	jährlich	60,00	
3	Gewerbliche Tätigkeit (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör	je angef. m ²	monatlich	2,50
	Verkaufswagen, Verkaufsstände, Sonderverkaufsaktionen, Imbissstände und Getränke, Verkaufszelte, Weihnachtsbaumverkauf, Traditionsverkaufsstände (Feiertage) und ähnliches, einschließlich dekorativem oder angrenzendem Zubehör	je angef. m ²	täglich	2,50
	Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs	je angef. m ²	täglich	3,00
	Verkaufsautomaten	je Automat	monatlich	20,00
4	Bauliche Anlagen/Inanspruchnahme von öffentl. Straßen infolge von Baumaßnahmen (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
	Errichtung von Sonnenschutzeinrichtungen, Vordächern, Verblendmauern und ähnliche bauliche Anlagen	je angef. m ²	jährlich	10,00
	Aufgraben des Straßenkörpers (Aufbruchgenehmigung)	pauschal		10,00
	Vorübergehende Herstellung von Gewegüberfahrten oder Baustellenein- und ausfahrten	je angef. m ²	täglich	0,60
	Flächen zur Baustelleneinrichtung (Baubuden, Gerüste Material) inklusive Bauzaun; Container, Behälter und ähnliche Gegenstände (auch Krane)	je angef. m ²	täglich	1,00
5	Sonstige Nutzungen (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
	Inanspruchnahme öffentlicher Parkplätze, für alle Nutzungsarten	je angef. m ²	täglich	3,50
	Tribünen, Hüpfburgen, kommerzielle Spielgeräte und ähnliches	je angef. m ²	täglich	1,00
	Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen (Sondernutzungen) unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie aus wirtschaftlichem Interesse des Antragstellers/ Gebührenschuldners			bis 200,00
6	Bemerkungen			
	Flächenberechnungen richten sich nach der Größe der durch die jeweilige Nutzung beanspruchten öffentlichen Fläche. Bruchteile von Wochen und Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr oder 1/7 der Wochengebühr. Gemeinnützige Vereine werden befreit, jedoch nicht von den Verwaltungsgebühren.			

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Parsteinsee (Sondernutzungssatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18) geändert worden ist, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) geändert worden ist in Verbindung mit den §§ 18 bis 24 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009

(GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37) geändert worden ist in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist in der Sitzung am 12.09.2022 mit Beschluss PS-022/2022, folgende Satzung beschlossen.

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Parsteinsee sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 1. der Straßenkörper – das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen im Wesentlichen mit ihnen gleichlaufen,
 3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 4. der Bewuchs und das Zubehör – das sind Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtung, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und
 5. die Nebenanlagen, also solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg dienen, wie Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

§ 2**Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Gebiet der Gemeinde Parsteinsee ist jedermann nach Maßgabe des § 7 des Bundesfernstraßengesetzes oder § 14 des Brandenburgischen Straßengesetzes im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Ein Gemeingebrauch liegt nicht mehr vor, wenn der Gebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich jedermann zugängliche Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen, wobei es nicht darauf ankommt, ob ein Entgelt dafür erhoben wird; hierzu zählen insbesondere: Gaststätten, Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Messen, Märkte.
- (4) Für öffentliche Marktveranstaltungen und Volksfeste, bei denen die Gemeinde selbst Träger ist oder ein gemeinnütziger Verein durch die Gemeinde beauftragt wurde, gelten gesonderte Bestimmungen.
- (5) Das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 Brandenburgisches Straßengesetz). Dabei darf der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 3**Sondernutzung**

- (1) Die Benutzung der in § 1 Absatz 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung und bedarf einer Erlaubnis durch die Gemeinde Parsteinsee, vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen antrags-, erlaubnis- und gebührenpflichtig.
- (2) Wird eine Straße, ein Weg oder ein Platz in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (3) Sondernutzungen dürfen erst nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen ausgeübt werden.
- (4) Nicht erlaubte Nutzungen, mit Ausnahme der in den §§ 5 und 6 genannten Sondernutzungen, werden als Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage dieser Satzung geahndet.

§ 4**Verbote**

- (1) Das Errichten von Zeltgaragen (mit Gestänge) und Behelfsgaragen im öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.
- (2) Das Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für Fahrzeuge, auch Neufahrzeuge, zum alleinigen Zwecke des Verkaufs. Bei Zuwiderhandlungen können die betreffenden Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- (3) Das Anbringen von Werbeanlagen ist mit Ausnahme der Regelungen gemäß § 7 Absatz 2 dieser Satzung, am Straßenzubehör (Verkehrszeichen und -einrichtungen, Ampeln, Straßenbeleuchtung, Vorwegweiser und anderes) sowie an Bäumen durch Bekleben, Anhängen und andere Befestigungsarten verboten. Auch ist die Befestigung unmittelbar vor Hinweisschildern der Feuerwehrausfahrten und Bushaltestellen untersagt.
- (4) Die Gemeinde Parsteinsee kann durch Beschluss der Gemeindevertretung Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.

§ 5**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung bedürfen:
 1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Schächte ohne gewerbliche Nutzung, Vordächer oder Stützen;
 2. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der zuständigen Behörde in Gehwegen angebracht werden,
 3. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Schaukästen, Vitrinen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als fünf Prozent der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg oder in den Straßenraum hineinragen,
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster und Weihnachtsverkäufe und dergleichen) und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg nicht beeinträchtigen; (oder: die nur vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Bindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen),
 5. die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Volksfeste, Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen in ortsüblichem Rahmen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt oder eingeengt wird, für die Dauer der Veranstaltung und drei Tage vor Beginn sowie drei Tage nach Beendigung der Veranstaltung,
 6. Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen (Nutzungsart: Telekommunikation), Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.
- (2) Die nach Absatz 1 erlaubnisfreien Sondernutzungen können durch die Gemeinde Parsteinsee oder das Amt Britz-Chorin-Oderberg eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 6**Anzeigepflichtige Sondernutzungen**

- (1) Nachfolgend aufgeführte Sondernutzungen sind anzeigepflichtig und bedürfen keiner Erlaubnis im Sinne dieser Satzung:
 1. Längerfristige Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, in einer Höhe von mehr als 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind sowie einen Abstand

von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand haben, mit Ausnahme von freistehenden Werbeanlagen.

2. Werbeanlagen und Warenauslagen an der Stätte der Leistung, die nur vorübergehend (stunden- oder tageweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 2,00 m hat.
 3. Musikalische Darbietungen (Spontankunst) von Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker.
 4. Ausschmückungen vor Hauseingängen bzw. Zugängen zu Gewerbebetrieben wie Blumenkübel oder ähnliches, sofern nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt ist.
 5. Das Aufstellen von Verkehrsspiegeln.
- (2) Die nach Absatz 1 anzeigepflichtigen Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 7

Erlaubnis- und gebührenpflichtige Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen, die nicht in den §§ 5 und 6 aufgeführt sind, bedürfen einer Erlaubnis im Sinne dieser Satzung und sind gebührenpflichtig.
- (2) Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden steht, ist für einen Zeitraum von zwei Monaten vor dem Wahl- oder Abstimmungstag zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg steht, ist für die Dauer der jeweiligen Eintragsfrist zuzüglich zwei Wochen zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Die Gemeinde kann durch Satzungen die Größe und Standorte von Werbeanlagen nach den Sätzen 1 und 2 nur zum Schutz von Orten von historisch herausragender überregionaler Bedeutung beschränken. Im Übrigen bleibt der Gemeinde eine angemessene Kontingentierung der Plakatwerbung nach Menge und Größe unbenommen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz). Die Gebührenbefreiung im Sinne des § 18 Absatz 1 Nr. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Wahlplakate von Wahlvorschlagsträgern in der Gemeinde Parsteinsee werden auf maximal 3 Doppelplakate begrenzt. Die Wahlplakate sind in einer Höhe von 2,50 m anzubringen. Die Menge der Plakate ist im Antrag anzugeben.
- (4) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührenkatalog (Anlage »Gebührentarif zur Satzung der Gemeinde Parsteinsee über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen«).

§ 8

Verfahren

- (1) Die Beantragung der Erlaubnis zu einer Sondernutzung oder die Anzeige hat spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Haupt- und Ordnungsamt, Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, zu erfolgen. Ist eine Landes- bzw. Bundesstraße betroffen, so ist der Antrag spätestens sechs Wochen vorher einzureichen. In begründeten Einzelfällen kann das Amt Britz-Chorin-Oderberg auch eine kürzere Antragsfrist zulassen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens acht Wochen vor Eintritt der Sondernutzung zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
 1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 2. Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und
 3. einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetz-

licher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt.

- (4) Für die Ermäßigung oder Befreiung der Gebühren gemäß §§ 17, 18 dieser Satzung sind dem Antrag entsprechende Nachweise über die Gemeinnützigkeit des Vereines als Anlage beizufügen.
- (5) Die Verpflichtung des Antragstellers zur Einholung von Genehmigungen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (6) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Amtsverwaltung mitzuteilen.
- (7) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr einer Beschädigung der öffentlichen Verkehrsflächen verbunden, muss der Antrag Angaben darüber enthalten, auf welche Weise den Erfordernissen der Sicherheit, Ordnung und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Verkehrsanlage Rechnung getragen wird. Das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist jederzeit berechtigt, weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.
- (8) Bei Havarien sind notwendig gewordene Sondernutzungen im Nachgang einzureichen.

§ 9

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung, die Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Insbesondere bei der Errichtung und dem Betrieb von Straßenhandelsstätten sind die Anforderungen zur äußeren Gestaltung des Standes Bestandteil der Auflagen (§ 18 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Das Gleiche gilt bei der Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straßen (§ 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz).
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn gesetzliche oder örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.

§ 10

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.
- (2) Der Erlaubnisnehmer kann sich zur Ausübung der Sondernutzung Dritter bedienen. In diesem Fall hat er sich deren Verhalten uneingeschränkt zurechnen zu lassen. Er bleibt für die Einhaltung der Erlaubnis verantwortlich. Erlaubnisnehmer im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, ohne Rücksicht auf deren Art und Umfang, ist grundsätzlich der Bauherr oder Grundstückseigentümer oder der von ihm bevollmächtigte Hauptauftragnehmer.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung von ihm errichteten Anlagen sowie die in Anspruch genommenen Flächen und Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die Beendigung der Sondernutzung ist anzuzeigen. Aus der Sondernutzung entstandene Schäden sind der Gemeinde Parsteinsee vertreten durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg unmittelbar anzuzeigen und durch den Erlaubnisnehmer zu beseitigen. Er haftet für Schäden, die der Gemeinde oder Dritten im Zusammenhang mit der ausgeübten Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Gemeinde freizustellen.
- (4) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann gegebenenfalls vom Erlaubnisnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis fordern.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 11**Pflichten des Sondernutzungsberechtigten**

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat seine Anlagen zur Umsetzung der Sondernutzung so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Darüber hinaus hat er sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bzw. der Straßenbehörde (§ 8 Absatz 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz; § 18 Absatz 3 Brandenburgisches Straßengesetz). Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebrachten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (3) Für umfangreiche Sondernutzungen, u. a. Plakatierungen größeren Umfangs, kann die Erteilung der Erlaubnis von einer im Voraus zu entrichtenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Die Sicherheitsleistung dient der Sicherstellung der Verpflichtungen des Sondernutzungsberechtigten. Erfüllt der Sondernutzungsberechtigte seine Verpflichtungen in vollem Umfang, so wird die Sicherheitsleistung in voller Höhe zurückgezahlt. Anderenfalls dient sie dazu, die der Gemeinde entstehenden Kosten seines pflichtwidrigen Verhaltens, insbesondere die Kosten einer erforderlich werdenden Ersatzvornahme, zu decken. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem Umfang der Sondernutzung.

§ 12**Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes der öffentlichen Straße oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
 3. die Straße eingezogen werden soll,
 4. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild beeinträchtigt wird,
 5. die Straße, zum Beispiel Belag und/ oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung oder deren Folgen (zum Beispiel Umleitungen) beschädigt werden kann,
 6. die an der Straße befindlichen Lichtmaste beschädigt werden können,
 7. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann,
 8. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
 9. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert werden können.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn der Antragsteller,
 1. die Sicherheitsleistung nicht zum Fälligkeitstermin, der aus dem Gebührenbescheid hervorgeht, eingezahlt hat oder den Nachweis über die erfolgte Zahlung der Sicherheitsleistung innerhalb einer Woche nach Aufforderung nicht erbringt,
 2. für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung

nicht gezahlt hat,

3. den gegebenenfalls erforderlichen Nachweis des Versicherungsschutzes nicht erbracht hat.

§ 13**Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung**

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat die Nichtausübung oder die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung dem Amt Britz-Chorin-Oderberg schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn das Amt Britz-Chorin-Oderberg Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.
- (3) Eine anteilige Gebührenrückerstattung durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann erfolgen, wenn die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung aus Gründen erfolgt, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14**Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif, erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Der Gebührenberechnung zugrunde gelegt wird die beanspruchte Verkehrsfläche. Als beanspruchte Verkehrsfläche gilt die Grundfläche der Anlage zuzüglich der Fläche von überragenden Teilen, wie Überdachungen, Abstützungen, Zuggabeln usw.
- (3) Der Erlaubnisnehmer trägt alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung anfallenden Kosten, die zur Herstellung des Zustandes vor der Sondernutzung notwendig sind.
- (4) Neben der Erhebung der Gebühren für die Sondernutzungserlaubnis und bei Gebührenbefreiung ist das Amt Britz-Chorin-Oderberg zur Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung berechtigt.
- (5) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Gebühren entsprechend der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Parsteinsee in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 15**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. der Antragsteller,
 2. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16**Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

Die Gebühr entsteht mit dem Bescheid über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und wird unmittelbar nach Bekanntgabe des Bescheids an den Gebührensschuldner fällig. Bei unbefugter Sondernutzung wird die Gebühr mit Beginn der Nutzung begründet.

§ 17**Gebührenerstattung und -ermäßigung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht in der Regel kein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Parsteinsee eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht durch den Gebührensschuldner zu vertreten sind.
- (3) Eine ermäßigte Gebühr kann festgesetzt bzw. es kann von der Festsetzung ganz abgesehen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus besonderem Anlass oder in gemeindlichem Interesse erteilt wird, gleiches gilt, wenn die zu erhebende Gebühr für den Erlaubnisnehmer eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 18

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden. Das gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen der öffentlichen Hand.
 - 2. Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen oder ideellen Zwecken dienen.
 - 3. Sondernutzungen für Wahlen für die Dauer des Wahlkampfes (zwei Monate vor dem Wahltag bei unverzüglicher Entfernung nach dem Wahltag) durch zugelassene Parteien und Wählergruppen.
 - 4. Sondernutzungen für die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie Warenauslagen, soweit sich diese innerhalb einer mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Fläche an der Stätte der Leistung befinden.
- (2) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung nicht aus.

§ 19

Ersatzvornahme

- (1) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Erlaubnisbehörde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf dessen Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (2) Gegenstände der Sondernutzung, die durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg im Rahmen der Ersatzvornahme aus dem öffentlichen Straßen-

bereich entfernt werden müssen, werden für einen Zeitraum von drei Monaten aufbewahrt. Sollten die Gegenstände bis zum Ablauf dieser Frist nicht vom Sondernutzungsberechtigten abgeholt werden, erfolgt eine Entsorgung dieser Gegenstände auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 7 und 11 dieser Satzung verstößt. Die Ahndung richtet sich nach dem Brandenburgischen Straßengesetz.
- (2) Das Recht auf Erhebung von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 22.08.2023

*Jörg Matthes
Amtsdirektor*

Anlagen

Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Parsteinsee

Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Parsteinsee

	Art der Sondernutzung	Einheit	Zeitraum	Gebühr in Euro
1	Veranstaltungen (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
	Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen für Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste, Märkte, Ausstellungen sowie Zirkusgastspiele und ähnliches		täglich	50,00
	Verkaufsstände und -wagen, Kioske, Pavillions	je angef. m ²	täglich	2,50
2	Werbung und Information (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
	Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste bis zur Größe A1	pro Stück	täglich	0,50
	Werbeplakate/Plakatierung für Veranstaltungen und Feste mit einer Größe über A1	pro Stück	täglich	1,00
	Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Pfeile, Sonnenschirme, Stellschilder, Stehtische, Fahrradständer und ähnliches)	je angef. m ²	täglich	1,00
	Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind (Automaten, Vitrinen, Sonnenschutzanlagen und anderes)	je angef. 0,5 m ²	monatlich	10,00
	Werbe- Informations- und Lotteriestände, gewerbliche Meinungsumfragen; Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung«	je angef. m ²	täglich	1,00
	Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m ²	wöchentlich	2,00
	Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m ²	monatlich	5,00
Dauerwerbeanlagen (Hinweisschilder für Gaststätten, Hotels, Industrie- und Gewerbegebiete, Firmen und ähnliches)	je angef. 0,5 m ²	jährlich	60,00	
3	Gewerbliche Tätigkeit (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör	je angef. m ²	monatlich	2,50
	Verkaufswagen, Verkaufsstände, Sonderverkaufsaktionen, Imbissstände und Getränke, Verkaufszelte, Weihnachtsbaumverkauf, Traditionsverkaufsstände (Feiertage) und ähnliches, einschließlich dekorativem oder angrenzendem Zubehör	je angef. m ²	täglich	2,50
	Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung oder des Verkaufs	je angef. m ²	täglich	3,00
	Verkaufsautomaten	je Automat	monatlich	20,00

4	Bauliche Anlagen/Inanspruchnahme von öffentl. Straßen infolge von Baumaßnahmen (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
	Errichtung von Sonnenschutzeinrichtungen, Vordächern, Verblendmauern und ähnliche bauliche Anlagen	je angef. m ²	jährlich	10,00
	Aufgraben des Straßenkörpers (Aufbruchgenehmigung)	pauschal		10,00
	Vorübergehende Herstellung von Gewegüberfahrten oder Baustellenein- und ausfahrten	je angef. m ²	täglich	0,60
	Flächen zur Baustelleneinrichtung (Baubuden, Gerüste Material) inklusive Bauzaun; Container, Behälter und ähnliche Gegenstände (auch Krane)	je angef. m ²	täglich	1,00
5	Sonstige Nutzungen (die Mindestgebühr beträgt 15,- €)			
	Inanspruchnahme öffentlicher Parkplätze, für alle Nutzungsarten	je angef. m ²	täglich	3,50
	Tribünen, Hüpfburgen, kommerzielle Spielgeräte und ähnliches	je angef. m ²	täglich	1,00
	Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Flächen (Sondernutzungen) unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeindegebrauch sowie aus wirtschaftlichem Interesse des Antragstellers/ Gebührensschuldners			bis 200,00
6	Bemerkungen			
	Flächenberechnungen richten sich nach der Größe der durch die jeweilige Nutzung beanspruchten öffentlichen Fläche. Bruchteile von Wochen und Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr oder 1/7 der Wochegebühr. Gemeinnützige Vereine werden befreit, jedoch nicht von den Verwaltungsgebühren.			

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 07.09.2023

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: AA-029/2023

Ausschreibung und Beschaffung von erforderlicher Atemschutztechnik für die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Beschaffung von 8 Atemschutzgeräten und beauftragt den Amtsdirektor mit der Ausschreibung und der anschließenden Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-035/2023

Ausschreibung und Vergabe von Führerscheinausbildungen für die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Ausschreibung und Vergabe von Führerscheinen an den wirtschaftlichsten Bieter und beauftragt den Amtsdirektor mit der Durchführung der Maßnahme.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-037/2023

Ausschreibung sowie Beschaffung Persönlicher Schutzausrüstung für die Feuerwehren des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Ausschreibung und Vergabe Persönlicher Schutzausrüstungen gemäß Anlagen 1 und 2 zu AA-037/2023 und beauftragt den Amtsdirektor mit der Durchführung der Maßnahme.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-038/2023

Beschluss über die Ausschreibung und Vergabe zur Beschaffung von Ausrüstungen und Geräten für die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beauftragt des Amtsdirektor mit der Ausschreibung und Vergabe der Ausrüstungen und Geräte für die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg gemäß der Anlage 1 zu AA-038/2023

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-042/2023

Jugendarbeit: Anpassung der Kosten für die Jugendkoordination

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die 4. Änderung des Leistungsvertrages zur Jugendkoordination (Anlage 2 zu BV AA-042/2023).

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-046/2023

Rahmenvereinbarung zur Beschaffung Persönlicher Schutzausrüstungen, Ausgangsuniformen und Tagesdienstbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Ausschreibung für die Lieferung von Dienst- und Schutzausrüstung gemäß Anlage 1 zu AA-046/2023 als Rahmenvereinbarung für 36 Monate. Der Amtsdirektor wird mit der Durchführung der Maßnahme und Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter beauftragt.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-048/2023

Schließzeiten der Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg 2024

Der Amtsausschuss beschließt die Schließzeiten für 2024 entsprechend der Anlage 1 für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-049/2023

Genehmigung überplanmäßiger Personalaufwendungen

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 99.786,66 € zur Deckung der Personalaufwendungen für das Jahr 2023.

– Beschluss angenommen

Berufung des gemeinsamen Wahlleiters und der Stellvertreterin des gemeinsamen Wahlleiters für die Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beruft Herrn John Wrana zum gemeinsamen Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg und Frau Ilka Hähnel zur Stellvertreterin des gemeinsamen Wahlleiters für die Gemeinden des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 05.09.2023

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-023/2023

Verlängerung des 30 km/h-Bereiches »Ernst-Thälmann-Straße«

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt die Verlängerung des 30 km/h-Bereiches der L29 gemäß Anlage 1. Der Bereich soll die Kfz-Werkstatt, gelegen an der „Ernst-Thälmann-Straße 18 a“ inkludieren. Der Amtsdirektor wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim zu stellen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-025/2023

Grundsatzbeschluss zur Aufwertung des Sportplatzes in Liepe durch Spielgeräte

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe beschließt, vorbehaltlich der Gewährung einer Zuwendung durch die Firma BUDIMEX, der Machbarkeits-

prüfung sowie der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Liepe für die Folgekosten, auf dem Grundstück der Gemeinde Liepe Gemarkung Liepe, Flur 003, Flurstücke 4 und 5 die Aufwertung des Sportplatzes durch das Aufstellen von Spielgeräten (Anlage 1 zur BV LI-025/2023). Der Amtsdirektor wird beauftragt, die notwendigen Mittel im Haushalt des Haushaltsjahres 2024 ff. zu veranschlagen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-026/2023

Vereinsförderung: Antrag Freunde und Förderer der FF Liepe e. V.

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt aus dem Haushalt 2023, vorbehaltlich der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Liepe, die Übernahme der GEMA-Gebühren für das Dorffest Liepe am 2. September 2023 aus dem Sachkonto Vereinsförderung.

– Beschluss angenommen

Berufung des Wahlleiters und der stellvertretenden Wahlleiterin für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg hat mit Beschluss AA-051/2023 vom 7. September 2023 gemäß § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung

Herrn John Wrana

zum Wahlleiter und

Frau Ilka Hähnel

zur stellvertretenden Wahlleiterin für das Amt Britz-Chorin-Oderberg berufen.

Britz, 12. September 2023

*Matthes
Amtsdirektor*

Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Tornow Durchführung des Erörterungstermins

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim vom 14. September 2023 zuerst erschienen im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 18/2023

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Tornow des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde ein Wasserschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Wasserschutzgebiet liegt im Ortsteil Tornow der Stadt Eberswalde und in der Gemeinde Hohenfinow im Amt Britz-Chorin-Oderberg.

Von der Unterschutzstellung sind folgende Gemarkungen teilweise betroffen:

Gemarkung Tornow, Flur 4, Flur 5
Gemarkung Hohenfinow, Flur 5

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Vom 7. August 2023 bis einschließlich 7. September 2023 lagen der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten beim Umweltamt des Landkreises Barnim (Sachgebiet Untere Wasserbehörde, Carl-von-Ossietzky-Straße 11, 16225 Eberswalde) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Zusätzlich waren die Auslegungsunterlagen

auf der Internetseite des Landkreises Barnim veröffentlicht.

Vom 7. August 2023 bis 21. September 2023 konnte jedermann Einwendungen oder Hinweise zum Verordnungsentwurf bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim vorbringen.

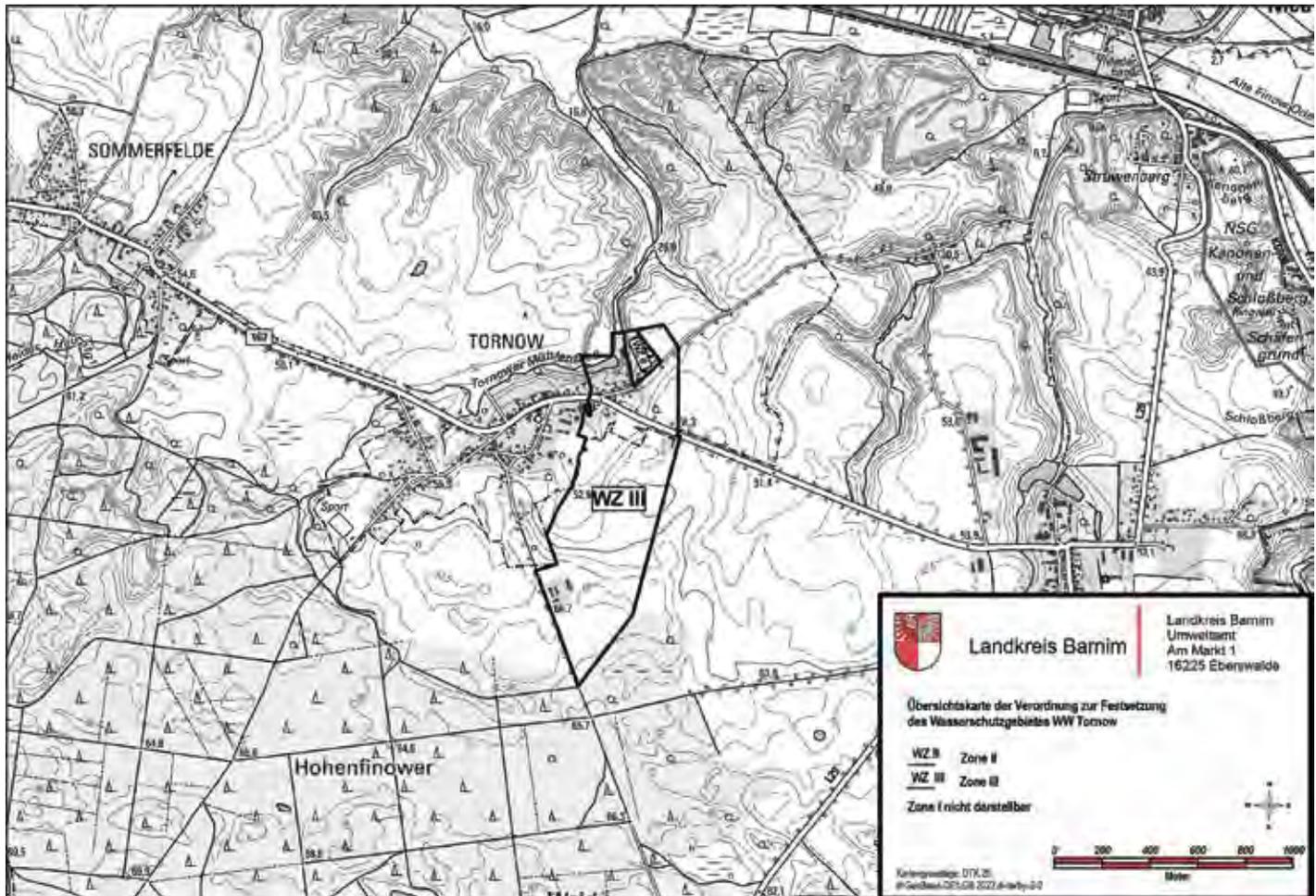
Am 17. Oktober 2023, um 17 Uhr, findet im Umweltamt des Landkreises Barnim (Raum H.306, Carl-von-Ossietzky-Straße 11, 16225 Eberswalde) eine mündliche Erörterung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Tornow statt.

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu besprechen. Dabei wird den Personen, die fristgemäße Einwendungen vorgebracht haben, die Möglichkeit eingeräumt, zur Schutzgebietsausweisung Stellung zu nehmen und Fragen zu stellen.

An dem Erörterungstermin kann jeder Betroffene teilnehmen.

Eberswalde, den 28. August 2023

*gez. im Auftrag Ronny Baaske
Amtsleiter Umweltamt*

Übersichtskarte: Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Tornow, Maßstab 1:20.000**Einladung der „Jagdgenossenschaft 90 Liepe“ zur Jahreshauptversammlung 2022/2023**

am: 19.10.2023 (Donnerstag)
 um: 18.00 Uhr
 in: Gasthaus „Niederoderbruch“, 16248 Niederfinow, Hebewerkstr. 72.

Alle Eigentümer bejagbarer Flächen (Jagdgenossen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Liepe und die Jagdausübungsberechtigten sind herzlich eingeladen!

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der fristgemäßen Ladung
3. Protokollkontrolle/-bestätigung zur Genossenschaftsversammlung vom 20.10.2022
4. Rechenschaftsbericht des Vorstandes für das Jagdjahr 2022/2023
5. Kassenbericht 2022/2023
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Bericht des Jagdpächters und der Landnutzer
8. Diskussion und Anfragen der Jagdgenossen
9. Beschluss – Entlastung des Vorstandes
10. Beschluss – Entlastung des Kassenführers
11. Beschlüsse zur Feststellung und Verwendung des Reinertrages des Jagdjahres 2022/2023
12. Information über Wildschadengeschehen im Verlaufe des Jagdjahres
13. Beschluss über Rückstellungen und den Haushaltsplan 2023/2024
14. Sonstiges

15. Schlusswort des Vorstandes

Zur laufenden Aktualisierung bzw. Fortschreibung des Jagdkatasters bittet der Jagdvorstand alle Jagdgenossen (Eigentümer von jagdbaren Grundflächen) die geänderten bzw. aktuellen Grundbuchauszüge vorzulegen. Die Katasterangaben in der Eigentümerkartei der Jagdgenossenschaft sind von den Jagdgenossen auf Richtigkeit zu überprüfen und mit Unterschrift zu bestätigen. Das Jagdkataster kann beim Vorsteher der Jagdgenossenschaft, Herrn Karl-Heinz Manzke; c/o WEIDEWIRTSCHAFT - Liepe, Karl-Liebkecht-Str. 36c, 16248 Liepe (Tel.: 033362-239) nach telefonischer Terminabsprache eingesehen werden.

Die Auszahlung des anteiligen Jagdreinertrages erfolgt per Banküberweisung nach jährlicher Bestätigung der Richtigkeit des Jagdkatasters und der Bankverbindung.

Vertretungsvollmachten sind nur in schriftlicher Form vor Beginn der Versammlung einzureichen. Erbgemeinschaften haben einen Bevollmächtigten schriftlich zu benennen und können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Jagdgenossen.

Liepe, den 15.09.2023

*Manzke, K.-H.
 Jagdvorsteher*

II. NICHTAMTLICHER TEIL

LOKALES

Einzigartige Klänge beim Konzert der »Brodowiner Klangpiraten«



» Die Kinder- und Jugendwerkstatt des Mensch-Brodowin-Vereins hat sich über die Jahre zu einer echten Klangschmiede entwickelt, nach den selbstgebauten Instrumenten der letzten Projektjahre – mehreren Xylophonen, einer imposanten Balgorgel, Röhrenglocken und Kachons (kastenförmigen Sitztrommeln aus der lateinamerikanischen Musiktradition) stand diesmal ein Hüpfglockenspiel auf dem Instrumentenbauplan. Anliegen der Projekte ist dabei eine Verknüpfung von sozialen, motorischen, handwerklichen und künstlerischen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen – so steht es in den Förderanträgen. Sozial – das bedeutet Absprachen und Zusammenarbeit der kleinen Instrumentenbauer untereinander, handwerklich und motorisch hieß wieder jede Menge messen, sägen, feilen, bohren und schrauben, und die künstlerischen Fähigkeiten wurden dann mit viel Spaß beim gemeinsamen Musizieren erprobt. Und für letzteres gab es am 7. September wieder Gelegenheit, denn nach nur drei Tagen Probe lud das Brodowiner Kinderorches-



ter zum inzwischen schon traditionellen Konzert. Der Brodowiner Musiker Michael Metzler, Instrumentenbau-Projektleiter der letzten Jahre und Initiator der »Brodowiner Klangpiraten« ergänzte die beeindruckenden, von den Kindern selbstgebauten

Instrumente noch durch diverse exotische Trommeln, orientalische Gongs, selbstgegossene Glocken und etlichem anderem, was Musik, Rhythmus und ungewohnte Klänge hervorbringt.

Pünktlich um 18 Uhr hieß es dann: die Brodowiner Klangpiraten schlagen endlich wieder zu!

Im gut gefüllten Garten des Mensch-Brodowin-Vereines luden die kleinen Musiker und Musikerinnen unter Michaels Anleitung zum Zuhören ein, mit nur drei Jahren war dabei Elisa am Triangel die jüngste und der fünfzehnjährige Bjö am Schlagzeug der älteste Virtuose. Und es wurde einiges geboten, von rasanten Trommelstücken bis zu einem Klanggewitter mit einem riesigen Donnerblech und etlichen Sturmpfeifen reichte die musikalische Palette. Das begeisterte Publikum erklatschte sich auch noch eine Zugabe, und zwar ein von den Kindern selbst erdachtes Lied, in dem das magische Wort »Danke« in verschiedenen Sprachen – unter anderem auf indonesisch, japanisch, dänisch und polnisch – besungen wird, denn „Danke“ sagt man überall – in diesem Sinne noch einmal ein herzliches Dankeschön an alle kleinen Instrumentenbauer:innen und Musiker:innen.



Endlich wieder Märchenzeit!

» Nach langer Corona-Pause spielte die Theatergruppe Brodowin am 8. Juli 2023 zum Dorffest Brodowin ein Märchen von den Gebrüder Grimm. Das Stück hieß „Das blaue Licht“ und wurde in der Stüler-Kirche in Brodowin aufgeführt. Mit viel Liebe gestaltete man das Bühnenbild und wählte die festlichen Kostüme der Spieler aus. Spaß hatte das Publikum als der Geist des Märchens seinen ersten Auftritt hatte und die Wünsche des Soldaten erfüllte. Wichtig wäre da noch die Prinzessin zu erwähnen, die zum Ärger des Königs, ihrem Vater, sich in den Soldaten verliebte. Aber die Hexe aus dem Stück erlöste den König von seinem Ärger und nahm sich seiner an. Regina Novaczek aus der Theatergruppe schrieb das Märchen zu einem Theaterstück um. Brain Gansewendt sorgte für die musikalische Umrahmung und Brigitte Grützmacher war unsere Souffleuse. Allen Spielern sei Dank für ihre Professionalität auf der Bühne und dass sie das Publikum so beglückten.

Petra Bielecke
Theatergruppe Brodowin



FSV Fortuna Britz lädt zu einem Fußball-Sonntag

Unter dem Slogan #VIER FÜR EUCH# am 08.10.2023

» Um die gute Nachwuchsförderung zu unterstützen und zu fördern, hat die Firma Zemke eine Aktion „VIER FÜR EUCH“ ins Leben gerufen. Unterstützt werden hier insbesondere die Bambinis der Altersklasse 5–7 Jahre, die auf spezielle Tore spielen müssen. Die Firma Zemke ist seit Jahren stolzer Sponsor verschiedener Sport- und Fußballvereine in der Region. Gemeinsam mit Volkswagen hat Zemke zur Saison 2023/2024 diese Spendenaktion ins Leben gerufen. Nach den neuen Richtlinien des Deutschen Fußballbundes DFB, werden für den Trainingsbetrieb der Junioren (G bis E Jugend) einheitliche Minitore benötigt. Dies ermöglicht den Trainern und Trainerinnen, viel mehr Kinder an den spielerischen Trainingseinheiten teilnehmen zu lassen und so für mehr Bewegung und Fitness, aber vor allem auch mehr Spaß am Spiel für die Kinder zu sorgen.

Wir danken der Zemke Gruppe für die Unterstützung, damit leisten sie einen wichtigen Teil für unsere Nachwuchsabteilung. Dazu erhält unser Verein die vier benötigten Minitore, welche im Rahmen eines kleinen Events am 8. Oktober überreicht werden. Hierzu laden wir alle Britzerinnen und Britzer recht herzlich ein. Los geht es um 10:00 Uhr mit einem kleinen Showprogramm für unsere Kleinsten. Auf viele kleine Spiele und Überraschungen dürfen sich die Kinder freuen. Aber auch für die Eltern und Großeltern haben wir gesorgt. Zum einen werden einige aktuelle Fahrzeuge der Zemke Gruppe vorgestellt und auch der Fußball kommt natürlich nicht zu kurz. Denn am 8. Oktober ist Derbytime in Britz. Unsere 2. Männer startet als Spielgemeinschaft

VIER FÜR EUCH!
ZEMKE MINITORE SPENDENAKTION

DERBY vs. JOACHIMSTHAL

+ FUSSBALLDART
+ KINDERPROGRAMM
+ VIELES MEHR

WEBERSTR. 4 | 16230 BRITZ
08.10.2023 | 10:00 UHR

VIER FÜR EUCH!
ZEMKE MINITORE SPENDENAKTION

WIR WÜNSCHEN DEN KID'S VON FORTUNA BRITZ GANZ VIEL FREUDE UND MAXIMALE ERFOLEGE MIT UNSEREN MINITOREN VOM AUTOHAUS ZEMKE!

mit unseren Freunden aus Liebe um 11:30 Uhr gegen Joachimsthal II. Weiter geht es dann um 14:00 Uhr mit unserer 1 Männermannschaft gegen der

1. Vertretung des FSV Joachimsthal. Auf Grund der erwarteten sehr hohen Zuschauerzahl, bitten wir alle Zuschauer zu Fuß oder mit dem Fahrrad zukommen.



Der Motor der Selbstständigkeit

Existenzgründungen wie in Bosnien und Serbien schaffen den Antrieb für eine eigenständige Zukunft. Help stützt Kleinunternehmer mit Produktionsmitteln aus und begleitet den Start durch Schulungen. Bringen Sie die Selbsthilfe weltweit in Fahrt – helfen Sie Help!

IBAN: DE 47 3708 0040 0240 0030 00
Commerzbank Köln
www.help-ev.de

Help
Hilfe zur Selbsthilfe

Sportfreunde Sandkrug e. V.

Ein Verein für Groß und Klein

» Den Sportverein Sportfreunde Sandkrug e. V. gibt es nun schon mehr als drei Jahre. Unter der Federführung von Herrn Gerd Müller und Tommy Ehrenberg-Vauck wurde der Verein im Februar 2020 offiziell gegründet. Seit dem Februar 2022 wird nun der Verein von Herrn Tommy Ehrenberg-Vauck und seinen Vorstandsmitgliedern geführt. Am Anfang beschäftigte sich der Verein hauptsächlich mit der Sportart Fußball. Mittlerweile und auch auf Wunsch von einigen Dorfbewohnern wurde nun dann auch endlich ein Beachvolleyballplatz hergestellt. Mit vielen Arbeitsstunden von Dorfbewohnern und Mitgliedern des Vereines, gelang es dann endlich im Juni 2023, diesen fertig zu stellen. Hierbei geht ein großes Dankschön vor allem an den Ortsvorsteher Herrn Gerd Müller der das Projekt betreute, aber auch an die Firma Container Dienst Wrensch aus Eberswalde, der Sparkasse Barnim, dem Kreissportbund Barnim e. V., der Freiwil-

ligen Feuerwehr Sandkrug-Neuehütte, dem Baumsäger Enrico Weske und an alle anderen fleißige Helfer, die dazu beigetragen haben, dass der Platz heute so schön aussieht wie er ist. Um den Bau des Volleyballplatzes zu realisieren, musste der Vorstand das kompletten Sportplatzgelände ca. 5000 m² pachten und ist somit nun auch für die Pflege und Gestaltung des Platzes verantwortlich. Heute gibt es die Abteilungen Fußball und Freizeitsport (Volleyball, Badminton, Laufen, Radfahren usw.). Der kleine Dorfverein wächst langsam, der Verein hat nicht nur Mitglieder aus dem Dorf Sandkrug, nein mittlerweile sind auch Mitglieder auch anderen Orts nach Sandkrug gekommen egal ob aus Chorin, Eberswalde, Britz oder sogar aus der Schorfheide, jeder der in den Verein möchte, ist herzlichst willkommen. Auch an die kleinen wird hierbei gedacht, egal ob für Fußball oder Volleyball, auch Kinder (Mitglieder unter 18 Jahren) sind herzlichst willkommen.

Der Sportverein hat auch seit dem Juli 2023 vom Kreissportbund Barnim e. V. die Auszeichnung »Kindergüte Siegel – Kinderfreundlicher Verein« verliehen bekommen, worauf wir auch als Verein sehr stolz sind und wollen auch in der Zukunft für junge Mitglieder werben. Die Abteilung Fußball nimmt auch regelmäßig an Turnieren teil so wie beim Hallenturnier in Oderberg oder auch bei Turnieren beim OSV Eberswalde sind wir dabei sowie auch bei dem Bürgermeisterpokal der Gemeinde Chorin jedes Jahr am 3. Oktober zum Tag der Deutschen Einheit. Aktuell treffen sich die Fußballer meistens sonntagvormittags von 10 – 12 Uhr zum Trainieren und die Volleyballer treffen sich mittwochs von 17:30 – 19:30 Uhr zum Trainieren, wenn auch Du Lust darauf bekommen hast, zu uns in den Verein zu kommen, dann melde Dich einfach bei uns.

Vorstand der Sportfreunde Sandkrug e. V.



Verabschiedung alter Vorstand Herr Gerd Müller

KuNaKu Tanz Kultur

Herbst TanzTraining und Unterricht für Kinder und Erwachsene Oderberg und Lunow



Foto: Margit Rosenberger

Ode für die Oder – Global Water Dances Oderberg, 9. Juni 2023, ein Teil des Oder Festival Oderbergs. Teile des Stückes wurden während des Unterrichts im Frühling entwickelt.

» Liz Erber, Leiterin von KuNaKu und Tanztheater Land Brandenburg bietet ein rundes Tanztraining für Erwachsene, Kleinkinder und Erwachsene, sowie Kinder an, das nicht nur den Körper, sondern das ganze Gehirn anregt. Festgelegte Tanzschritte zu lernen, regt nur einen kleinen Teil des Gehirns an, während das Erforschen von Bewegungen und Bewegungskonzepten entlang kreativer Aufgaben deutlich mehr Vernetzung im Gehirn fördert. Die Körperwahrnehmung und eigene Bewegungsmuster verändern sich, der Alltag wird fließend und leichter.

Modernes/ Zeitgenössisches Tanztraining für Erwachsene – Kreativität, Technik und Flexibilität üben, Kraft aufbauen | dienstagsabends, 19 – 20:30 Uhr | Location: KuNaKu - Fliederweg 1, 16248 Oderberg

Während der 1,5 Stunden nehmen wir uns Zeit, wirklich im Körper anzukommen. Wir erforschen verschiedene Bewegungen und Bewegungskonzepte durch Sequenzen und strukturierte Improvisationen. Gleichzeitig bauen wir ein modernes Tanz-Vokabular auf. Wir werden Choreografie einüben sowie gemeinsam komponieren. Dabei wird der Unterricht den Fähigkeiten, Wünschen und Bedürfnissen der Teilnehmer angepasst. Die



Stunde ist für Erwachsene mit und ohne Erfahrung. Jugendliche mit Interesse an Tanz sind natürlich auch eingeladen, teilzunehmen.

Mama/ Papa und ich – kreativer Tanz für Kinder 2,5 – 5 Jahre + Elternteil | dienstags 15:15 – 16:10 Uhr | ab 10. Oktober | Lunow im ev. Gemeindehaus, Fischerstraße 22, 16248 Lunow-Stolzenhagen

Jedes Kind liebt Bewegung und erforscht gern wie und was sein Körper machen kann! Diese Stunden unterstützen die natürliche Freude und Neugier des Kindes an seinem eigenen Körper und der Welt herum. Wussten Sie, dass kreative Bewegung die allgemeine körperliche und geistige Entwicklung Ihres Kindes deutlich unterstützen kann? Jede Stunde startet mit einem Warm-up, das Bewegungen z. B. mit einfachen Reimen oder kurzen Liedern verknüpft (wir werden auch welche auf Englisch lernen.) Jede Woche hat dabei ein bestimmtes Thema z. B. Körperteile, Formen, Richtungen, Größen, Raumwege u. a. Kinder und Eltern haben Spaß, sich mit diesen Themen durch Bewegung auseinander zu setzen und dabei ihre Körper besser kennen zu lernen.



Foto: Margit Rosenberger 2022

Kreativer Kindertanz für Kinder 8 bis 12 Jahre | donnerstags 16 – 17 Uhr | Probestunden: 12. & 19. Oktober | Herbsttermine: 9. Nov. – 14. Dez. | Oderberg bei KuNaKu (Fliederweg 1)

...eine ganz runde Stunde, in der Kinder neue Fähigkeiten lernen und ihr kreatives Potential ausdrücken üben. Jedes Kind liebt Bewegung und erforscht gern, wie und was seine Körper machen kann! Diese Stunden unterstützen die natürliche Freude und Neugier des Kindes an seinem eigenen Körper und der Welt herum. Wussten Sie, dass kreative Bewegung die allgemeine körperliche und geistige Entwicklung Ihres Kindes deutlich unterstützen kann? Jede Stunde startet mit einem Warm-up, das Bewegungen z. B. mit einfachen Reimen oder kurzen Liedern verknüpft (wir werden auch welche auf

Englisch lernen.) Jede Woche hat dabei ein bestimmtes Thema z. B. Körperteile, Formen, Richtungen, Größen, Raumwege u. a. Kinder haben Spaß daran, sich mit diesen Themen auseinander zu setzen und entwickeln ihre eigene, individuelle Choreographie jede Woche ein Stückchen weiter (natürlich mit Unterstützung der Lehrerin). Anmeldungen: liz@kunaku.org | Tel. +49 178/1879427 (WhatsApp/Telegramm)



Foto: Margit Rosenberger 2022

Liz Erber hat einen vielfältigen Tanz- und Bewegungshintergrund: von einem Bachelor in modernem/ zeitgenössischen Tanz, bis zu Capoeira Angola, Akrobatik, Contact Improvisation, Instant Composition, Viewpoints, Ensemble Training, Bewegungstheater, verschiedenen Release Techniken (inklusive Skinner Releasing, Alexander Technik), Volkstänze, u. a. Sie ist in der Laban/ Bartenieff Bewegungsanalyse und Pädagogik sowie als somatische- und Yoga Lehrerin ausgebildet. Sie hat über 20 Jahre Erfahrung als Tanzlehrerin und arbeitet zusätzlich als Choreographin (<http://www.lizerber.com>), Performerin/Schauspielerin und leitet die Gruppe Tanztheater Land Brandenburg. Ihr Partner und sie gründeten Ende 2020 KuNaKu-Haus für Kunst, Natur und Kultur gGmbH in Oderberg, KuNaKu.org. Liz hat auch ein Bachelor of Arts in Theaterproduktion und Performance sowie einen Bachelor of Liberal Arts in Chemie und „Pre-medicine“, was ihr ermöglicht, auch naturwissenschaftliche Themen mit Tanz und Theater fließend zu verbinden.

Engagieren Sie sich für Kultur

Engagieren Sie sich für unsere Region!

Save-the-dates!

So. 15. Oktober um 11 Uhr

Freunde von KuNaKu Treff und Brunch
KuNaKu – Haus für
Kunst, Natur und Kultur
Fliederweg 1, 16248 Oderberg

Do. 19. Oktober um 19 Uhr

Kulturtreff Oderberg
KuNaKu – Haus für
Kunst, Natur und Kultur
Fliederweg 1, 16248 Oderberg
weitere Termine:
So., 19. November um 14 Uhr

Freunde von KuNaKu* Treff und Brunch

Alle die Interesse daran haben, bei KuNaKu mitzuwirken und hier ihre eigenen Ideen zu verwirklichen, sind zu unserem Freunde vom KuNaKu Treff und Brunch eingeladen. Bringt gern etwas für das Buffet und natürlich auch eure Ideen mit! Über unsere jetzigen Projekte und Ideen, sowie unsere Satzung, gibt es hier mehr Informationen: KuNaKu.org. Wir beschäftigen uns mit kultureller Bildung, Tanz/Theater/Performance, lokaler Integrations- und Demokratiearbeit, lokalen Veranstaltungen für alle, Naturbau, Permakultur/ Biodiversität, lokale Themen, u. a. Einige Projekte, die in Planung sind: Der Ausbau eines Umsonstladens/Schenkeräumes, KinderAbend, Café der Kultur, Reparaturwerkstatt.



Foto: KuNaKu 2023

Kultur Treff Oderberg mit mehreren Akteuren der lokalen Kunst und Kultur Szene. Ein Hauptziel ist eine Kultur der Kooperation aufzubauen. Wir unterstützen uns gegenseitig!

* **KuNaKu** ist eine gemeinnützige Organisation, die für lokales Engagement in den Bereichen Kunst, Kultur und Nachhaltigkeit steht. Wir wollen, dass alle Menschen, jung und alt, Zugang zu kulturellen Angeboten und Bildung haben. Momentan sind wir dabei, unser Programm aufzubauen und gleichzeitig unsere Räumlichkeiten auszubauen. Es gibt viele Möglichkeiten, sich bei uns zu engagieren. Wir freuen uns, wenn Ihr mitmachen wollt. (www.KuNaKu.org)

Kulturtreff Oderberg

Akteure der Kulturszene berichten über ihre kommenden Pläne, Veranstaltungen

und Ideen. Alle mit Interesse in lokaler Kunst und Kultur, sind herzlich eingeladen teilzunehmen und ihren Enthusiasmus für Kultur in der Region zu teilen. Wir treffen uns monatlich und diskutieren auch wie wir uns gegenseitig unterstützen können. Zurzeit gibt es viele geförderte Programme für Kultur im ländlichen Raum – darüber wird im Oktober und November berichtet. Der Treff wechselt immer von einem Wochentag (meistens 3. Sonntag im Monat) zu einem Tag in der Woche (meistens 3. Donnerstag im Monat).

Für mehr Infos bitte bei Liz Erber melden: liz@kunaku.org.

Kino im Rathaus Oderberg

» Das heißt, so neu ist die Nachricht gar nicht, denn seit sechs Monaten gibt es im Rathaus, einmal im Monat, immer den zweiten Freitag, Kino für nur sage und schreibe 5 Euro Eintritt.



Ich kann nur aus meiner Sicht sagen, alles Filme mit Niveau, sehr gut ausgewählte Themen, die oft noch lange nachwirken. Den Hut für diese Reihe hat Silke Röder auf. Sie hat ein feines Gespür für die Inhalte der Filme. Wie in Cannes wird jedes Mal ein roter Teppich ausgerollt, mit goldenen Absperrungen und roter Kordel. Das ist schon etwas fürs Auge. Eine Popcornmaschine wird in Gang gesetzt und mittlerweile werden passend zu den Filmen kleine Snacks angeboten. Wir hatten schon Eis, Tapas, Suppe und alles schmeckte wunderbar.

Es gibt auch eine kleine Bar, an der man sich vorher Getränke holen und im Anschluss des Films noch sitzen, tolle Gespräche führen und den Abend ausklingen lassen kann. So starten viele ganz gemütlich ins Wochenende.

Wir, die Perspektive Oderberg, möchten uns hier sehr herzlich bei dem Eigentü-

mer des Rathauses, Wolfgang Carbon, bedanken, der uns die Räume kostenfrei zur Verfügung stellt, das ist ja auch nicht so selbstverständlich in diesen Zeiten.

Oderberg hatte mal ein Kino und dieses Angebot wollen wir wiederaufleben lassen. Wenn es auch nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen gibt, egal es ist ein Anfang – klein und fein und auch etwas provisorisch. Aber alles, was wir machen, kommt von Herzen und ich glaube, das spürt auch unser Publikum. Also, wenn Sie jetzt neugierig geworden sind, kommen auch Sie zum nächsten Kinoabend am 13. Oktober 2023 und überzeugen sich selbst von der gemütlichen Atmosphäre – es ist alles aus dem Nichts entstanden.

Mit freundlichen Grüßen
Angelika Gauert
Perspektive Oderberg e. V.

Veranstaltungen des Binnenschifffahrtsmuseums Oderberg

20.10.2023 | 19:00 Uhr | Ein Abend mit Thomas Rothfuß „Lieder werden zu Legenden...“, Eintritt: 15 Euro

18.11.2023 | 19:00 Uhr | Frank Moerke mit seinem Reisebericht über die Seidenstraße, Eintritt: 15 Euro

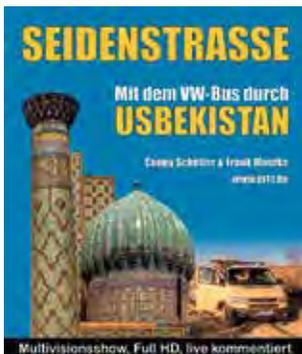
Kontakt

Binnenschiffahrts-Museum Oderberg /
Tourist-Information

Hermann-Seidel-Straße 44,
16248 Oderberg

Tel./Fax (03 33 69) 53 93 21,
(03 33 69) 4 70

www.bs-museum-oderberg.de,
museum.oderberg@freenet.de



Thomas Rothfuß

Am Freitag, 20. Oktober 2023 um 19:00 Uhr
im Bug-Salon des Seitenraddampfer RIESA
(Museumpark Oderberg - Hermann-Seidel-Str. 44)

„Lieder werden zu Legenden...“

Kleine unterhaltsame Anekdoten zur Musik, dazu die erfolgreichsten & beliebtesten Schlager & Evergreens vergangener Jahre, begleitet zur Gitarre...

Thomas Rothfuß
Im Gesangsduo "Thomas & Thomas" hat er 1987 die Goldene Stimmgabel gewonnen, ein Jahr später qualifizierte er sich in die Endauswahl zum Grand Prix Vorentscheid "Ein Lied für Deutschland". Anschließend sang er sich als Gründer und Frontmann der volkstümlichen Gruppe "Die Schäfer" zehn Jahre lang an vorderster Front und auch in die Herzen der Fans und Fernseh-Zuschauer! Außerdem lässt der „SWR-Gutsele-Autor“ und „Gnitze-Griffel Preisträger 2019“ Thomas Rothfuß den Humor groß aufleben, denn mit seinen bereits drei selbst verfassten Büchern im Gepäck strapaziert er, ganz im Stile seines großen Vorbildes Heinz Erhardt, die Lachmuskeln der Zuschauer!

Anmeldung wird empfohlen!
Tel. Nr.: 033369 539321

Eintritt: 15,00 €



Serwester Dorffest

Danke an alle Unterstützenden!

» Am 5. August zog das Dorffest in Serwest wieder zahlreiche Einheimische und Besucherinnen und Besucher an. Der Tag war mit tollen Aktivitäten und Höhepunkten gefüllt: Für die Kleinen sorgte der Clown Nanü für Spaß, auf der Hüpfburg konnte getobt und auf dem Trödelmarkt gestöbert werden. Die Freiwillige Feuerwehr bot einen Einblick in ihre Aufgaben und bei der Tombola konnten mit etwas Glück wieder tolle Preise gewonnen werden.

Von der großen Bühne aus sorgte DJ Aristona Formation für die musikalische Begleitung.

Ganz im Zeichen der Tradition durfte auch die Bierrutsche natürlich nicht fehlen.

Wir möchten uns bei allen Beteiligten bedanken – sei es für die Organisation, die Hilfe beim Auf- und Abbau, das Kuchenbacken und die Programmeinlagen. Die vielfältige Ausstattung der Tombola

konnten wir mithilfe der vielen Sponsoren realisieren: Sparkasse Barnim, Landwirtschaftsbetrieb Langanke, Ökodorf Brodowin, Ökohof Engler, Imkerei Weidhof Kim und Herwart Pretzer, Bio-Imkerei Silvio Krentz, Privat-Imkerei Rosenau, Imkerei Himstedt, Familie Kubiak vom Serwester Bio-Imbiss, Eierverkauf Uwe Pohl und der Kosmetik, Fußpflege und Wellness Lucie Beyfuss. Herzlichen Dank für Eure und Ihre Unterstützung!



KRÄUTER- & KERAMIKTAGE IM KLOSTER CHORIN



HERZLICH WILLKOMMEN!
30.09.–01.10.2023
 täglich von 9:00 bis 18:00 Uhr

Neben KeramikerInnen, die Ihre Objekte und Gebrauchskeramik anbieten, finden Sie Bio-Gärtnereien, Garten- und Kräuterprodukte auf unserem Markt.

- ✳ Biogastronomie
- ✳ Gestalten mit Ton
- ✳ Führungen
- ✳ Kindertheater & Gespensterwerkstatt
- ✳ Sagenhafte Wanderung im Klosterpark
- ✳ Ausstellung „ÜBER LEBEN“
- ✳ Konzert von I AM THREE

Gefördert mit:



Keine langen Wartezeiten!
ONLINE-TICKET

KRÄUTER- & KERAMIKTAGE IM KLOSTER CHORIN



PROGRAMM

TÄGLICH FÜR FAMILIEN

Ab 11:00 Uhr | Keramisches Modellieren (Sabine Borns)

Aus Ton, dem Baumaterial des Klosters Chorin entstehen individuelle Objekte, Ornamente und Andenken, die nach ihrem Brand im Kloster Chorin abgeholt oder gerne gegen Porto versendet werden können.

13:00 Uhr & 15:00 Uhr | Theater OKNO | Kinder ab 4 Jahren

Es geistert im Kloster Chorin. An beiden Markttagen wird der mittelalterliche Gewölbekeller unter der Kapelle zum Gespensterkeller. Eine weiße Frau spukt und bewacht die Vorräte. Plötzlich merken die Kinder, dass sie keine Angst haben müssen. Bastelt selbst ein Klostersgespenst und lasst es im Schwarzlicht tanzen.

Samstag | 30.09. | 10:30 Uhr | Eintritt frei bis 12 Uhr

Vernissage der Sonderausstellung „ÜBER LEBEN“ von Gudrun Sailer (Plastik und Malerei). Anschließend findet im Innenhof die 847. Ausgabe von **GUTEN MORGEN EBERSWALDE** mit einem Konzert der Band „I AM THREE“ statt. In dem Gemeinschaftsprojekt aus Berlin haben sich Silke Eberhard (Altosax), Nikolaus Neuser (Trompete) und Christian Marien (Schlagzeug) zusammengefunden, um die Musik von Charles Mingus, eines des bedeutendsten Bassisten und Komponisten des modernen Jazz zu spielen.

Sonntag | 01.10. | 14:00 Uhr & 16:00 Uhr | Alter: 6–99 Jahre

Die Erzählerin Ana Rhukiz ist wieder zu Gast im Kloster Chorin. „Die Weisheit der Bäume“ ist eine sagenhafte Wanderung mit Märchen, Mythen & wilden Geschichten auf den Pfaden zu unserer Natur im Klosterpark. Dauer: ca.1h. Treffpunkt: Haupteingang/Kasse

Eigenbetrieb Kloster Chorin
 Amt Chorin 11 a, 16230 Chorin
 Tel.: 033366 70377
 info@kloster-chorin.org
 Eintritt: 7 € / 5 € | Familienkarte: 15 €

facebook.com/chorin.kloster instagram.com/klosterchorin



www.kloster-chorin.org



Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag Lokaler geht's nicht!

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

Uwe Rademacher
 Tel.: (0 33 31) 29 71 69 · Fax: (030) 57 79 58 18
 Mobil: 0176 43 03 58 16
 E-Mail: Rademacher-Uwe@t-online.de

RATHAUS

Anmeldung der Schulanfänger an der Grundschule Oderberg für das Jahr 2024

» Laut Schulgesetz des Landes Brandenburg werden ab August 2024 alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2024 das sechste Lebensjahr vollenden. Kinder, die zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2024 sechs Jahre alt werden, können auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden.

Die Anmeldung der betreffenden Kinder erfolgt:

am Montag, 20.11.2023

von 12:00 bis 17:00 Uhr

am Mittwoch, 06.12.2023

von 09:00 bis 13:00 Uhr

am Dienstag, 12.12.2023

von 11:00 bis 14:00 Uhr

nur nach telefonischer Absprache!

im Sekretariat der Grundschule Oderberg, Berliner Straße 87, 16248 Oderberg.

Bitte vereinbaren Sie im Vorfeld telefonisch einen Termin mit uns unter der Nummer 033369-225. Das Büro ist in der Zeit vom 30.10.2023 bis zum 03.11.2023 nicht besetzt. Bei der Anmeldung sind die Kinder persönlich vorzustellen, die Geburtsurkunde, die Sprachstandsfeststellung, ein Nachweis über Masernimpfungen und – soweit vorhanden – eine

Sorgerechtserklärung vorzulegen. Termine für die Schuleingangsuntersuchung finden im Zeitraum 01.12.2023 bis 31.05.2024 in Eberswalde statt. Diese können ab dem 01.11.2023 ausschließlich online auf der Internetseite des Landkreises Barnim (Stichwort Schuleingangsuntersuchung) von Ihnen vereinbart werden.

Der Tag der offenen Tür findet in diesem Jahr am 11.11.2023 ab 10:00 Uhr statt. Unsere Vorschule beginnt ab 21.11.2023 ab 09:00 Uhr.

M. v. Cysewski

Schulleiterin

Grundschule Oderberg

Mobile Pflege- und Sozialberatung vor Ort im Landkreis Barnim

Barnimer Pflegestützpunkt begrüßt Sie im mobilen Beratungsangebot

» Im April 2023 ist das mobile Beratungsangebot des Pflegestützpunktes im Landkreis Barnim gestartet. Das Angebot des Pflegestützpunktes richtet sich an Pflegebetroffene, pflegende Angehörige und Menschen im Vorfeld von Pflege oder Behinderung. Mit dem mobilen Beratungsangebot können künftig auch Menschen, die aufgrund ihres Alters oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, den Weg nach Eberswalde oder Bernau zurückzulegen, eine individuelle, kostenfreie und neutrale Pflege- und Sozialberatung erhalten.

In Britz auf dem Parkplatz vor dem Amt, an jedem dritten Mittwoch im Monat

von 09:00 – 10:30 Uhr am:

18. Oktober 2023

15. November 2023

20. Dezember 2023



An jedem ersten Montag im Monat in

• Liepe/ Niederfinow auf dem Parkplatz der Zweigstelle der Hausarztpraxis Dr. Dasthi, Karl-Liebnecht-Straße 1, 16248 Liepe, von 08:30 – 10:00 Uhr,

• Lunow auf dem Parkplatz der Praxis von Frau Dr. Berg, Fischerstraße 1a, 16248 Lunow von 10:30 – 12:00 Uhr und

• Oderberg vor dem alten Rathaus von 13.00 – 14.30 Uhr am:

2. Oktober 2023

6. November 2023

4. Dezember 2023

Das Team der mobilen Beratung begrüßt Sie, um Sie zu informieren und zu beraten – von der Antragstellung bis zur Umsetzung des Unterstützungsbedarfs.

Stolpersteine in Oderberg

» Der Künstler Gunter Demnig wird am Donnerstag, den 5. Oktober 2023 um 11:30 Uhr zwei Stolpersteine in der Stadt Oderberg, Angermünder Straße 6 und 53 für JOSEPH EMIL GOBITZ und WALTER BLUMENTHAL verlegen. Beide Männer lebten mit ihren Familien in Oderberg und kamen 1942 in den Konzentrations-

lagern AUSCHWITZ und CHELMNO / KULMHOF ums Leben.

Jeder Stolperstein erinnert an Menschen, die in Oderberg geboren, gelebt und gewirkt haben und er erinnert an die Grausamkeiten, die diesen Menschen während des Holocausts widerfahren sind. Sie machen uns bewusst, dass sich die

schrecklichen Taten während der nationalsozialistischen Diktatur und des Zweiten Weltkriegs niemals wiederholen dürfen.

Die ehrenamtliche Bürgermeisterin, Frau Martina Hähnel, wird an dieser Verlegung teilnehmen.

Wir waren dabei

90 Jahre Freiwillige Feuerwehr Sandkrug im Oldenburger Land

» Seit über dreißig Jahren pflegen die Freiwilligen Feuerwehren aus Sandkrug im Oldenburger Land und die Freiwillige Feuerwehr Sandkrug aus dem Landkreis Barnim freundschaftliche Beziehungen. Diese Freundschaft wird durch regelmäßige Besuche und gemeinsame Aktivitäten mit Leben gefüllt.

2022 feierten die Kameraden aus Sandkrug / Niedersachsen einen Tag der offenen Tür zur Eröffnung ihres beeindruckenden neuen Feuerwehrgerätehauses, mit vielen Attraktionen, welche die zahlreichen Gäste stark beeindruckten. Auch wir waren im vorigen Jahr dabei.

In diesem Jahr wurde die FFW Sandkrug / Niedersachsen 90 Jahre alt. Dieses Jubiläum sollte im kleineren Rahmen und nur mit uns, der FFW Sandkrug aus dem Barnim, gefeiert werden. Geplant war ein Wochenende unter Freunden, ohne offizielle Veranstaltung, ohne Zeitdruck, einfach mal Zeit miteinander verbringen. Eine Idee, die sich als goldrichtig erweisen sollte, es wurde ein rundum gelungenes Wochenende.

Am 26.08.2023 machten sich Kameraden unserer Wehr und Mitglieder des Fördervereines der FFW Sandkrug e. V. auf den Weg nach Niedersachsen.

Schon bei unserer Ankunft wehten die Fahnen von Sandkrug und Sandkrug am dortigen Feuerwehrgerätehaus, welches einen Empfang bot. Der Tag klang mit einem gemeinsamen Grillabend aus. Gut, dass unsere Freunde bei solchen Events auf eine große Fahrzeughalle als Schlechtwettervariante zurückgreifen können.

Am nächsten Vormittag warteten bereits zwei Reisebusse auf uns. Der gemeinsame Ausflug ging nach Wilhelmshaven ins dortige Marinemuseum. Anschließend war eine gemeinsame Kaffeetafel an der Nordsee geplant, leider fiel diese einem Wolkenbruch zum Opfer, was der guten Stimmung jedoch nicht schadete. Feuerwehrleute können mit Wassermas-



sen umgehen und der Kuchen schmeckte auch im Regen.

Für den Abschlussabend hatten sich die Kameraden etwas Besonderes einfallen lassen, ein leckeres Spanferkelbuffet wartete auf uns. Gemeinsam mit der dortigen Jugendfeuerwehr, der Alters- und Ehrenabteilung, den aktiven Kameraden und den jeweiligen Partnern kamen mit uns schnell über 100 Gäste zusammen. Dementsprechend ausgelassen war die Stimmung und alle freuten sich auf einen gemütlichen Abend. Jetzt wurde es auch Zeit, unser Gastgeschenk zu überreichen. Aus Brandenburger Eichenholz hatte der Kamerad Kegel mit der Motorsäge einen Überflurhydranten geschnitzt, welcher als Vogelhäuschen genutzt werden kann. Darüber hinaus hatten wir die Ortswappen von Sandkrug/ Niedersachsen und Sandkrug/ Barnim zu einem gemeinsamen Wappen vereint und die-

ses in Holz fräsen lassen. Beide Geschenke kamen super an. Die Sandkruger Kameraden revanchierten sich bei uns mit einer Sandkrug-Fahne.

Im Verlauf des Abends traten die „Sandkruger Herzbuben“ als Barnimer Gesangsduo auf und brachten die Fahrzeughalle zum Schunkeln.

Bereits am Sonntagvormittag hieß es wieder Abschied nehmen. Unser Dank geht an alle Beteiligten, die uns dieses schöne Wochenende bei Freunden ermöglichen haben.

Im nächsten Jahr wird unsere Wehr ihr 90. Jubiläum feiern und natürlich sind unsere Freunde aus Niedersachsen bereits eingeladen. Wir freuen uns auf euch und werden ebenso gute Gastgeber sein. Es wird anders, aber bestimmt genauso schön!

W. Trenn, Ortswehrführer



Information der Friedhofsverwaltung

Am 13. Oktober 2023 wird die Standsicherheit der Grabmale gem. VSG 4.7 § 9 der Gartenbau-Berufsgenossenschaft auf den kommunalen Friedhöfen in den Gemeinden Britz, Chorin (mit den Ortsteilen Brodowin, Chorin, Golzow, Neuhütte, Sandkrug, Senftenhütte und Serwest), Hohenfinow, Liepe, Niederfinow und in der Stadt Oderberg (mit dem Ortsteil Neuendorf) geprüft. Die Prüfung wird von der Firma BSK Torsten Köster aus Hennigsdorf im Auftrag des Amtes Britz-Chorin-Oderberg durchgeführt. Bürger können diesen Standsicherheitsprüfungen, die der Vermeidung von Unfällen dienen, beiwohnen.

Gemäß der Friedhofssatzung der jeweiligen Gemeinde bzw. des Amtes Britz-Chorin-Oderberg sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in einem dau-

erhaft guten, verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür sind der Nutzungsberechtigte bzw. Grabbesitzer. Sollten anderen Personen aufgrund umgestürzter Grabmale Schäden zugefügt werden, haften die Nutzungsberechtigten bzw. Grabbesitzer. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Dazu gehört auch das Umlegen von Grabmalen.

Ablaufplan

Montag, 13. Oktober 2023

1. Senftenhütte 08.00 Uhr

2.	Serwest	08:35 Uhr
3.	Brodowin	09:00 Uhr
4.	Neuendorf	09:30 Uhr
5.	Oderberg	09:45 Uhr
6.	Liepe	10:40 Uhr
7.	Niederfinow	11:15 Uhr
8.	Hohenfinow	11:40 Uhr
9.	Neuhütte	12:10 Uhr
10.	Sandkrug	12:20 Uhr
11.	Chorin	12:45 Uhr
12.	Golzow	13:10 Uhr
13.	Britz	13:30 Uhr

Die Anfangszeit des ersten Friedhofs ist fest. Die weiteren Anfangszeiten können sich auf Grund der auf den vorherigen Friedhöfen vorgefundenen Verhältnisse verschieben.

Sauer
Friedhofsverwaltung

JUNGES LEBEN

Abc-Schützen der Grundschule Oderberg in der Busschule

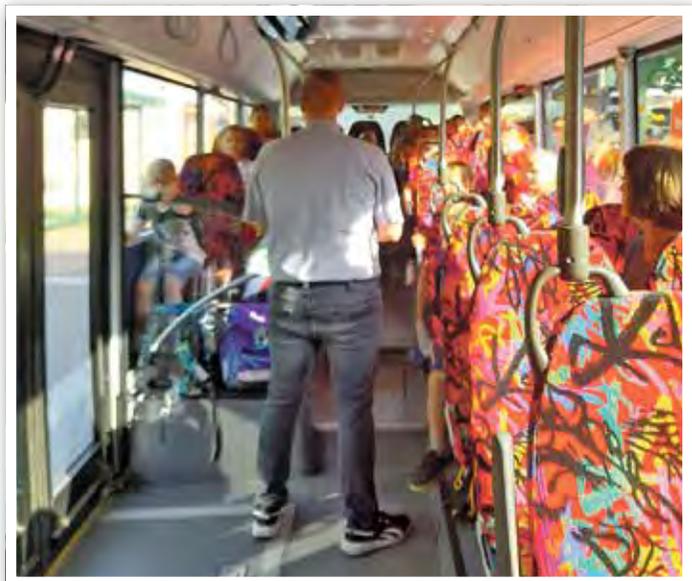
Gleich am Anfang des neuen Schuljahres kam die Busschule zu unseren Schulanfängern, um das richtige und sichere Verhalten an der Bushaltestelle und im Bus zu erklären. Gemeinsam mit einer Polizistin der Präventionsabteilung der Polizeiinspektion Barnim ging es gemeinsam von unserem Schulhof zur Bushaltestelle in der Stadtmitte. Schon auf dem Weg dorthin wurde erklärt, auf welcher Seite des Gehwegs man sicher zur Bushaltestelle gelangt. Dort wartete bereits ein Bus der Barnimer Busgesell-

schaft (BBG) auf die Kinder. Zuerst wurde das sichere Warten im Bereich der Haltestelle geprobt und wie man richtig in den Bus einsteigt, was sich als gar nicht so einfach herausstellte, da alle Kinder sehr aufgeregt waren. Dann endlich durften sich alle einen Platz im hinteren Teil des Busses aussuchen. Nun wurde durch den Busfahrer erklärt und gezeigt, wo der Schulranzen zu stehen hat, wo sich der Haltewunschschalter befindet und wo der Nothammer hängt. Den Kindern wurde auch der Notausstieg gezeigt und

falls es keinen Sitzplatz gibt, wo man sich gut festhalten kann. Anschließend ging es auf eine kleine Fahrt durch Oderberg nach Bralitz. Nach der Rückfahrt gab es für alle Kinder kleine Geschenke, welche mit großer Freude entgegen genommen wurden.

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an die Präventionsabteilung der Polizeiinspektion und an die BBG!

K. Kruwinnus
Grundschule Oderberg



Jugendfahrt, die Erste!



» Der Wunsch unserer Jugendlichen war in den letzten zwei Jahren eindeutig: eine Ferienfahrt nur für die Großen! Gesagt – getan. Es wurde recherchiert, geplant und die erste Jugendfahrt stand. Vom 21. bis 25. August fand die erste Jugendfahrt statt. Unter dem Motto „Spaß haben!“ ging es in die Jugendherberge nach Wismar. Mit 13 Jugendlichen (ab weiterführende Schule) und mit Hilfe eines Ehrenamtlichen führen wir mit zwei Bussen des IB am 21. August los. In Wismar angekommen, hieß es: Zimmer beziehen, kurze Belehrung und ab auf Nahrungssuche. Nach der ca. dreistündigen Fahrt waren ja alle ausgehungert. Gesättigt hieß es dann: Freizeit genießen, das Objekt erkunden, Wo ist der nächste Supermarkt? Wie weit ist es bis in die Altstadt? Wo kann man shoppen? Am Folgetag waren wir im Tierpark von Wismar. Sehr schön angelegt, sehr zu empfehlen. Am Nachmittag waren wir auf der Insel Poel am Strand „Am schwarzen Busch“ und später war wieder Freizeit angesagt. Mittwoch war dann ein Tag in Lübeck eingeplant. Den Vormittag verbrachten

wir gemeinsam: Aussichtsturm, Besichtigung des Holstentors, des Doms und einen Überblick verschaffen über Möglichkeiten des Shoppens. Nach dem Mittag hatten alle noch etwas Zeit, selbständig Lübeck zu erkunden. Der eine oder andere entdeckte das Marzipanmuseum und nutzte diese Möglichkeit, um den Eltern eine Kleinigkeit mitzubringen. Am vor-



letzten Vormittag begaben wir uns auf die Spuren von SOKO Wismar. Bei einer Stadtführung wurden Geschichten aus der Serie erzählt und Details über Dreharbeiten verraten. Besonderes Highlight dieser Führung für die Jugendlichen war die „Tittentasterstraße“. Hier befindet sich heute ein Hotel, wo die Schauspieler während ihrer Dreharbeiten übernachteten.

Warum heißt die Straße so? Dafür gibt es mehrere Versionen. 1. Früher war sie sehr eng. Begegneten sich auf dieser Straße zwei Personen, berührten sich diese mit der Brust. 2. Es sollen Hebammen dort gewohnt haben. Diese testeten mit der Hand die Ammen, ob die Brust gut mit Milch gefüllt war. Ja, und am Nachmittag hieß es dann schon wieder: Aufräumen, Tasche packen und nochmal ordentlich Tischtennis und Fußball spielen und die letzten Kleinigkeiten für sich selbst oder die Eltern kaufen. Der 25. August war da und wir traten die Heimreise mit neuen Ideen für die nächste Jugendfahrt an. Es war eine tolle Truppe!

Vielen Dank an dieser Stelle an unseren Ehrenamtler Carsten Schmidt, der für uns eine große Unterstützung war. Und? Wer kommt nächstes Jahr mit? Die Planung läuft bereits. Fest steht: es ist die letzte Ferienwoche in den Sommerferien.

*Dana von Wilucki
Jugendförderin
Amt Britz- Chorin- Oderberg*



Sommerferienspiele – wieder vollgepackt mit vielen Aktivitäten

Nach dem Erfragen von Wünschen unserer Kinder und Jugendlichen, planten wir das Sommerferienprogramm. Abwechs-

lungsreich und für jeden etwas dabei ging es dann los. Was darf im Sommer nicht fehlen? Baden am Werbellinsee! Highlights waren in diesem Sommer: Kletterpark Schorfheide, Medientag, ein Tag an der Ostsee, eine Alpaka-Tour und der Großelternntag. Drei Wochen Ferien-

spiele! Und das Jugendfördererteam ist bereits in der Planung der Oktoberferien. Ihr habt noch Ideen? Her damit!

*Das Jugendfördererteam
Amt Britz-Chorin-Oderberg*

Unser Angebot für die Herbstferien

Montag 23.10.	Dienstag 24.10.	Mittwoch 25.10.	Donnerstag 26.10.	Freitag 27.10.
Lasersgame Berlin Teilnahme ab 13 Jahre max. 15 TN 30 Euro ca. 10 – 17 Uhr	Kulturelle Vielfalt Oderberg „Italien“ max. 20 TN 2 Euro 10 – 16 Uhr	Kulturelle Vielfalt Oderberg „Schottland“ max. 20 TN 2 Euro 10 – 16 Uhr	Kulturelle Vielfalt Oderberg „Belgien“ max. 20 TN 2 Euro 10 – 16 Uhr	Kids Rock im Schloss Lichterfelde 8 – 12 Jahre max. 12 TN 20 Euro 10 – 14 Uhr
Montag 30.10.	Dienstag 31.10.	Mittwoch 01.11.	Donnerstag 02.11.	Freitag 03.11.
Brückentag	Feiertag	Basteln und Kostüme eigens herstellen für den Kostümball max. 30 TN 5 Euro 10 – 16 Uhr	Seifenblasenshow Oderberg max. 20 TN 5 Euro 10 – 16 Uhr	Kostümball Oderberg max. 30 TN 5 Euro 18 – 22 Uhr

Unsere Ferienangebote sind für alle Kinder und Jugendlichen aus dem Amt Britz-Chorin-Oderberg zugänglich. Die Anmeldungen erhalten Sie beim Jugendfördererteam in den Treffpunkten bzw. mobil. Der Anmeldeschluss ist der 09.10.2023.

Es ist soweit

Spatzenkinder aus Niederfinow beziehen Ausweichnest

» Die gemeinsame Sommerferienzeit liegt nun schon einige Wochen hinter den Kindern und dem Kita-Team, der Herbst klopft an die Tür, doch in diesem Jahr werden wir diesen nicht in unserer gewohnten Umgebung erleben, nein – ein neuer Standort für unsere Interims-Kita ist zum Herbstanfang einzugsbereit.

Die Kinder konnten in den letzten Wochen beobachten, wie am Sportplatz der Gemeinde Niederfinow die Bauarbeiten für unser Nest begannen, wie mit Hilfe großer Technik Container aneinandergesetzt wurden und so ein neues „Kitagebäude“ entstand. In der alten Kita dagegen wurden Kisten gepackt, Schränke ausgeräumt, Möbel gerückt, vieles sortiert und der Umzug vorbereitet.

Seit 1966 wird das Gebäude in der Finowstraße 15 als Kindertagesstätte genutzt. Nach der Erneuerung der Außenfassade vor einigen Jahre, wird nun aber der Innenbereich durch eine Folgesanierung verjüngt und modernisiert. Unter anderem stehen, neben der Elektrik, neuen Fußböden und Heizung und neuer Innentüren, der Umbau der Sanitärbereiche mit auf der Renovierungsliste.



Wir sind also doppelt gespannt! Wie wird es uns im Ausweichnest gefallen, aber mehr noch, welche Veränderungen erwarten uns nach unserer Rückkehr im nächsten Jahr?

Ab dem 25. September sind die Spatzkinder „Am Bahnhof 10“ in der Ortslage Struvenberg in Aktion zu erleben!

*S. Stoltmann
Kita Niederfinow*

60 Jahre Grundschule Britz

» Am 6. Oktober feiert die Max-Kienitz-Schule ihr sechzigjähriges Bestehen. Der Jubiläumstag beginnt am Vormittag für alle Kinder mit einem Schulfest, bei dem es viele Überraschungen und Aktivitäten geben wird. Am Nachmittag führen wir einen „Tag der offenen Schule“ durch, der um 15:00 Uhr mit einem zentralen Festakt der Turnhalle eröffnet wird. Damals und heute: Ehemalige und aktuelle Schülerinnen und Schüler, insbesondere der Turn-AG, werden gemeinsam ihr Können unter Beweis stellen. Danach kann das Schulgebäude mit kurzen Führungen besichtigt werden. Für eine kleine Stärkung in Form von Kaffee und Kuchen ist auch gesorgt. Alle sind willkommen! Da wir keine offiziellen Einladungen verschicken, bitten wir Sie, sich im Sekretariat unter 03334-389980 anzumelden, um eine optimale Vorbereitung unsererseits zu ermöglichen. Wir freuen uns, wenn wir das Jubiläum gemeinsam begehen.

Pausenfreude garantiert

» Am 4. September, fast pünktlich zum sonnigen Herbstbeginn, übergab Herr Huwe im Auftrag des Fördervereins der Max-Kienitz-Grundschule die bereits heiß ersehnten Spiekekisten an die Schulleiterin Frau Bieber. Für die Erstklässler gab es eine „Komplettausstattung“ für die aktive Pausengestaltung. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler wurden die bereits vorhandenen Spiekekisten neu aufgefüllt. Zur Ausstattung gehören je nach Klassenstufe verschiedene Bälle, Tischtenniskellen, Laufbüchsen, Straßenkreide, Frisbee-Scheiben, Gummitwist und Springseile. Die „Bewegte Pause“ ist seit vielen Jahren ein fester Bestandteil der Gesundheitsförderung der Kinder an unserer Schule und stellt einen wichtigen Baustein hinsichtlich der laufenden Re-Zertifizierung „Gesunde Schule“ dar. Das derzeit sommerliche Wetter lädt zum sofortigen Gebrauch der Spielgeräte ein.

Im Namen aller Kinder bedanken wir uns für die umfangreiche „spielerische“ Unterstützung.



Schemel
Max-Kienitz-
Schule



Herbstcamp für Kinder und Jugendliche

25.10. – 28.10.2023



Für Kinder und Jugendliche ab 7 Jahren

Wir leben in einer bezaubernden Landschaft voller Wälder, Seen, Hügel und Wiesen. Beim Naturcamp wollen wir diese gemeinsam entdecken: Morgens werden wir von den Vögeln geweckt und krabbeln aus dem Zelt. Wir errichten gemeinsam unser Camp, entdecken die Umgebung, sitzen abends am Lagerfeuer und erzählen uns die Geschichten des Tages.

Eine spannende Woche mit Spiel und Spaß erwartet euch. Die Teilnehmergebühr beträgt 90-130 EUR (nach Selbsteinschätzung).

Informationen und die Anmeldeunterlagen erhaltet ihr bei Franz Grimm:

Tel: 0176 34326484 oder auf der Website:
<https://www.johanniter.de/nordbrandenburg>



JOHANNITER

Aus Liebe zum Leben

SENIOREN

Hamburg – das Tor zur Welt...

...und immer wieder eine Reise wert

» Eine der Tagesfahrten in diesem Jahr führte interessierte Seniorinnen und Senioren des Amtes Britz-Chorin-Oderberg am 5. September in die freie Hansestadt Hamburg. Wie gewohnt hatte der Vorstand des Seniorenbeirates alles bestens organisiert. Selbst ein zweites Frühstück wurde von den Organisatoren bei einem Zwischenstopp ausgeteilt und munterte die lange Fahrt auf. Pünktlich haben wir Hamburg erreicht, sodass die Hafensrundfahrt um 11 Uhr an den Landungsbrücken starten konnte. Der Wettergott hatte es an diesem Tag sehr gut mit uns gemeint und so konnten wir die einstündige Fahrt eindrucksvoll auf dem Sonnendeck genießen. Vorbei an den Landungsbrücken, dem Fischmarkt, dem alten Fähranleger, einer beeindruckenden Seniorenresidenz, den Stränden von Hamburg führte die Fahrt bis zum Containerhafen. Unser Guide auf dem Schiff vermittelte uns viele Fakten, satirisch aufgelockert und mit so mancher Anekdote, über den drittgrößten Hafen Europas, nach Rotterdam und Antwerpen. Die Silhouette des Hafens wird maßgeblich von den Containerterminals bestimmt. Container aus aller Welt sind das Umschlagsgut und werden mit beeindruckenden Umschlagzahlen wie von Geisterhand be- und entladen. Weiter ging die Fahrt, im Hintergrund die 3618 m lange Köhlbrandbrücke, vorbei an den Musical Theatern, der Elbphilharmonie und dem historischen Hafen.

Nach dieser kurzweiligen und sehr beeindruckenden und informellen Fahrt



ging es weiter per Fußmarsch zur Speicherstadt, zum Miniatur Wunderland. Der Weg zog sich ganz schön hin und war sicherlich für manchen eine Herausforderung. Doch das dort Ausgestellte entschädigte die Anstrengungen. Diese beeindruckende Anlage mit Miniaturdarstellungen prägnanter Bauwerke aus aller Welt über mehrere Etagen ist überwältigend. Den Besuchern wird ein technisches Wunderwerk der Landschaftsgestaltung und Technik geboten. Alles ist in Bewegung – Züge fahren durch Tunnel, Bahnhöfe und Landschaften. Flugzeuge starten und landen auf Flughäfen. Die Feuerwehr löscht brennende Häuser, ein Vulkan bricht aus, DJ Bobo gibt ein Konzert in Italien, ein Space-Shuttle startet zur ISS, in Rio de Janeiro ist Karneval. Unzählige Autos blinken und Menschen in aller Welt bevölkern Straßen, Plätze, Boote und Stadien. Es wird ein ständiger Wechsel zwischen Tag und Nacht initi-

iert. Nach ca. 2½-stündiger Besichtigungszeit mussten wir die Heimreise antreten. Zur Marscherleichterung holte uns der Bus, dank der Organisation unserer Reiseleitung, direkt von der Ausstellung ab. Nun ging es zügig in Richtung Heimat – natürlich mit Zwischenstopp und Imbiss. Gegen 21 Uhr hatten wir dann Britz wieder erreicht. Hinter allen lag nun ein langer, anstrengender, aber beeindruckender und erlebnisreicher Tag.

Ein besonderes Dankeschön an die Organisatoren der Fahrt, für die Bewirtung und Reisebegleitung, insbesondere an Frau Drechsler-Wiese, aber auch an das Busunternehmen in Person des Busfahrers, der uns sicher chauffiert hat.

*Christine Müller und Johannes Albrecht
Ortsvertreter im Seniorenbeirat
für Stolzenhagen*

Sommerfest der Senioren 2023

„Hallo und herzlich willkommen“...

» ... so begrüßte Frau Drechsler-Wiese alle Anwesenden zum traditionellen Sommerfest am 30. August 2023 pünktlich um 14:30 Uhr in der Hofscheune Buckow. Dies, nachdem fünf Busse und ein Großraumtaxi mit den Teilnehmern vorgefahren waren und ein jeder schon mit einem „Hallo“ oder einem Winken begrüßt worden war. 200 Senioren hatten im Saal Platz genommen. Damit ein jeder seinen Platz schnell finden konnte, standen auf allen Tischen Schilder und in den Ortsgruppen wurde vorher die Tischnummer und Saalseite, wo man sitzt, bekannt gegeben. Außerdem standen Frau Geldner und Frau Huwe als Einweiser hilfsbereit zur Seite. Das Personal der Hofscheune Buckow, wie Herr Rath und Herr Lachmann waren im Vorfeld sehr bemüht, uns einladende Tafeln herzurichten. Blumengrüße standen ebenfalls auf den Tischen, die dann von den Senioren mit heimgenommen werden durften. Die Vorsitzende des Seniorenbeirates, Frau Drechsler-Wiese, eröffnete das Sommerfest mit der Begrüßung der Senioren und dankte den Ortsvertretern, dass sie ihre Senioren alljährlich zu diesem Fest begleiten. Auch unser Amtsdirektor, Herr Matthes, wurde ebenfalls begrüßt. Er lässt es sich in all den Jahren nicht nehmen, unser Sommerfest persönlich zu besuchen, allen Organisatoren zu danken und ein paar schöne, gesellige Stunden zu wünschen. Dem kurzen Abriss der Zeit zwischen den Sommerfesten 2022 und 2023 folgte noch das Versprechen, bereits an der Vorbereitung für 2024 zu arbeiten. Es gab noch kleine wichtige Informationen, bevor Frau Drechsler Wiese ein paar persönliche Worte zum „Alltagsglück“ verbunden mit ihrem persönlichen Wunsch an alle richtete:

*Der Eine wünscht sich Ruhm und Geld,
die Wünsche sind verschieden.
Ich wünsche für die ganze Welt,
nur Einigkeit und Frieden*



*und für heute ein paar fröhliche
und unbeschwerte Stunden:
lassen Sie uns das Glas erheben –
zum Wohle!*

Unser Amtsdirektor, Herr Matthes, begrüßte danach ebenfalls alle Anwesenden, brachte seine Freude zum Ausdruck, dass dieses Fest zu einem beliebten Höhepunkt in jedem Jahr geworden ist, was der voll besetzte Saal bewies. Er erwähnte auch die Wichtigkeit des Zusammenseins, besonders im Alter und der heutigen Zeit, wünschte einen schönen Tag und weiterhin eine rege Seniorenarbeit im Amtsbereich. Auch der Wunsch nach Gesundheit für alle sollte nicht fehlen. Danach durften sich alle an der Kaffeetafel erfreuen und endlich miteinander reden.

Der DJ, Herr Ronny Ollmann, begleitete uns mit leiser Begleitmusik zur Kaffezeit. Nach dem Kaffeetrinken ging es richtig los, es wurde geredet, gelacht, geklatscht und getanzt zur Musik von der Discothek. Als erstes erklang die Eröffnungsmelodie „Senioren sind nur zu früh geboren...“ was zum Mitsingen animierte, und die Tanzfläche füllte sich. Wie in jedem Jahr konnten wir bewegende Bilder aus der Seniorenarbeit, nunmehr aus

acht Jahren, auf der Leinwand verfolgen. Immer mal wieder sahen wir Senioren, die leider nicht mehr unter uns weilen. Somit gibt es immer ein Erinnern und Rückbesinnen, denn keiner soll vergessen sein.

Für einen tollen Programmpunkt zur Unterhaltung sorgten die „Moonlight Dream Dancer“ aus Eberswalde unter Leitung von Frau Selent mit ihrem sehr schönen, vielseitigen und lustigen Programm. Alle waren begeistert und riefen Zugabe, die dann auch dankenderweise folgte.

Ein weiterer Höhepunkt war, als uns Herr Hamann vorgestellt wurde. Ein Förster aus der Schorfheide, der sich die Musik auf speziellen Jagdhörnern zum Hobby machte und heute die „Jagdhornbläsergruppe Hubertusstock“ leitet. Seinen unterschiedlichsten Klängen aus der Jagd und dem Wald, sowie kleinen Gedichten und scherzenden Worten lauschten alle sehr interessiert. Ganz besonders beeindruckend war dann das Alphorn als krönender Abschluss seiner instrumentalen Darbietung. Ein weiterer Programmpunkt war ein Wissensquiz. Je zwei Teilnehmer aus den anwesenden Ortsgruppen hatten 15 Fragen möglichst schnell zu beantworten. Bei richtiger Antwort



Kremser-Fahrt der Brodowiner Geburtstags-Jubilare

gab es die Möglichkeit, für ihre Ortsgruppe etwas zu gewinnen. Hierbei ging es heiß her. Nach der Auswertung konnten sich die drei besten Ortsgruppen über die Gewinne freuen: Lüdersdorf, Oderberg und Sandkrug.

Natürlich kam auch das Tanzen nicht zu kurz. Dank dem DJ konnte ordentlich geschwoft werden und Bewegung ist wichtig, nicht nur in unserem Alter. Es war auch schön für unsere Senioren, mal wieder alte Bekannte aus anderen Orten zu treffen. Man kennt sich ja über die Jahre und es gibt immer mal etwas Neues zu erzählen. Schnell verging die Zeit und nach den Klängen des Alphorns gab es ein leckeres warmes Abendessen mit Dessert. Zuvor wurde noch darauf hingewiesen, dass wir ganz ruhig und gelassen essen können und danach noch bis ca. 20:15 Uhr getanzt werden kann. Erst wenn alle fünf Busse vorgefahren sind, wird das bekannt gegeben und dann ist noch reichlich Zeit aufzubrechen. Niemand muss vorher seinen Platz verlassen. Leider ist es geschehen, wie in jedem Jahr: die ersten stehen auf und die anderen folgen. Das nicht immer zur Freude derer, die sich noch der Gelegenheit des Tanzens erfreuen möchten. Wenn dann auf der Leinwand die Verabschiedung erleuchtet, geht es für alle auf den Heimweg.

Der Vorstand lässt es sich auch nicht nehmen, alle Senioren und Seniorinnen an den Bussen nochmals zu verabschieden. Dies immer, nachdem überprüft wurde, ob auch alle im Bus sind und keiner vergessen wurde. So ein schöner Nachmittag kann nur gelingen, wenn alle Mitwirkenden zu einem Team für kurze Zeit werden. Darum hier auch einmal Dank an alle Mitorganisatoren, wie der Bildungseinrichtung Buckow e. V. für die Räumlichkeiten und Bewirtung, den Transferunternehmen Neidhardt, der BBG, der bbz und Herrn Schmidt aus Sandkrug, den Ausrichtern des Unterhaltungsprogramms Herrn Ollmann, Frau Selent und Herrn Hamann, dem Amt für die Bereitstellung von Finanzen, dem KS-BB für eine finanzielle Unterstützung und zu guter Letzt dem Vorstand des Seniorenbeirates, der den Plan entwirft und alle Fäden in der Hand hat. Wünschen wir uns gemeinsam gesund zu bleiben und möge es im nächsten Jahr wieder so ein schönes Fest geben.

Elke Geldner

1. stv. Vorsitzende des Seniorenbeirates

» Der 17. August war für die Geburtstags-Jubilare des vergangenen Jahres ein besonderer Tag. Um 14:00 Uhr startete der Kremser, gefahren von Herrn Horst Gerner, um die Senioren von zu Hause abzuholen. In diesem Jahr waren nur Senioren an Bord, die im vergangenen Jahr das 70. bzw. 75. Lebensjahr vollendet haben. Der Wetter-Gott hat es sehr gut mit uns gemeint und so ging es bei strahlendem Sonnenschein nach Serwest. Im Restaurant »See-Terrasse« war bereits draußen unter einem großen Sonnenschirm die Kaffee-Tafel vorbereitet. Mit einem Glas Sekt wurde dann auf die Jubilare und unser aller Gesundheit angestoßen.

Dann ließen sich alle Kaffee und Torte schmecken. Schnell kam man ins Gespräch und es kam zu einem regen Gedankenaustausch. Man sieht sich ja nicht alle Tage in dieser Runde. Ein Glas Wein oder Bier rundete den Nachmittag ab, bevor alle wieder den Kremser bestiegen und es heimwärts ging. Das war ein schöner Nachmittag, da waren sich alle einig. Abschließend noch ein Dankeschön an Herrn Horst Gerner, der den Kremser zur Verfügung stellte und sicher steuerte.

*Rosemarie Farchmin
Ortsvertreterin im Seniorenbeirat
für Brodowin*



Gesprächsrunden zum Thema „Demenz“

» Im Rahmen des Förderprogramms „Pflege vor Ort“ haben wir in diesem Jahr für alle interessierten Seniorinnen und Senioren aus den 16 Orten unseres Amtes die Möglichkeit zu Informationsgesprächen über das Thema Demenz in ungezwungener, gemütlicher Kaffeestunde geschaffen. Geplant wurden fünf Veranstaltungen, wobei mehrere Orte wie folgt zusammengefasst wurden:

1. Lunow-Stolzenhagen-Parstein-Lüdersdorf am 07.09.2023 im BGZ Lunow
2. Liepe-Niederfinow-Hohenfinow am 14.09.2023 im Sportlerheim Liepe
3. Golzow-Britz am 17.10.2023 im DGH Golzow am Sportplatz
4. Chorin-Senftenhütte-Serwest-Neuehütte-Sandkrug-Brodowin am 26.10.2023 im Gemeinderaum Chorin
5. Oderberg am 08.11.2023 Weinstube im Sportzentrum

Die Kaffeestunden beginnen jeweils um 16:00 Uhr. Wer mehr erfahren möchte und Interesse an den noch stattfindenden Veranstaltungen hat, meldet sich bitte bei seinen Ortsvertretern im Seniorenbeirat. Am 7. September fand die erste Gesprächsrunde im Begegnungszentrum Lunow statt. Es war eine kleine Runde – nur zehn neugierige Seniorinnen und Senioren kamen, wobei es sich in erster Linie um die Ortsvertreterinnen und Ortsvertreter der Teilnehmerorte handelte. Als Gesprächspartner fungierten Herr

Lachmann von der Bildungseinrichtung Buckow e. V., der sich fachliche Unterstützung durch die Pflegefachkräfte Frau Beier und Frau Weidner mitgebracht hatte. Der Vorstand des Seniorenbeirats war vertreten durch Frau Huwe, die alle herzlich begrüßte. Die Ortsvertreterinnen aus Lunow, Frau Albrecht und Frau Vierke, hatten den Raum hergerichtet und die Tische eingedeckt. Ein angenehmer Kaffeeduft durchzog den Raum und leckerer Kuchen wurde serviert. Es wurden über das schwierige Thema Demenz keine langen Vorträge gehalten – das Ganze gestaltete sich als Frage-Antwort-Gespräch. Es ging um Hemmschwellen bei den Betroffenen und Angehörigen, um Tipps zu Alltagsdingen, Entlastungsmöglichkeiten. Dann ging es um das Thema Musik als Brücke zu demenziell beeinträchtigten Menschen. Der Musiker Herr Uwe Kollberg gesellte sich mit seiner Gitarre zu uns und es wurden gemeinsam beliebte Volkslieder und Schlager gesungen. Wir konnten selbst feststellen, wie bestimmte Lieder Einfluss auf die Stimmung haben und viele Erinnerungen wecken. Zum Abschluss haben wir noch gemeinsam überlegt, ob diese Informationsveranstaltung vielleicht unter ein Motto gestellt werden kann, dass diese angenehme, lockere Gesprächsrunde beschreibt. Wir einigten uns auf: „Singen gegen das Vergessen – reden, Kaffee, Kuchen essen“.

Auch die zweite Veranstaltung mit Seni-

oren und Seniorinnen aus Liepe, Niederfinow und Hohenfinow war ein Erfolg. 25 Teilnehmer fanden sich im Sportlerheim Liepe ein und erfreuten sich zunächst einer sehr schön hergerichteten Kaffeetafel. Zur ersten Erfrischung stand Wasser auf den Tischen und Buckow hatte wieder für schmackhaften Kuchen gesorgt. Die Ortsvertreterin für Liepe, Frau Gahut, und einige fleißige Helfer hatten den Raum einladend gestaltet, was alle Anwesenden dankend erfreute. Die Vorsitzende des Seniorenbeirates eröffnete kurz die Gesprächsrunde und dann übernahm Herr Lachmann gemeinsam mit Frau Weidner und Frau Krause, alle von der Bildungseinrichtung Buckow e. V., das Geschehen. Auch hier wurden Fragen gestellt, beantwortet und viele Ideen und Erfahrungen ausgetauscht und mit Herrn Kollberg gemeinsam gesungen. Wir wünschen den zwei weiteren im Oktober stattfindenden Veranstaltungen für Britz/ Golzow und Chorin mit Senftenhütte, Serwest, Neuehütte, Sandkrug und Brodowin einen ebenso erfolgreichen Verlauf, der sich dann im November für Oderberger Senioren fortsetzen soll. Vielleicht haben wir Sie mit diesem Kurzbericht neugierig gemacht und Sie entschließen sich, unser Angebot zu einer solchen Gesprächsrunde anzunehmen. Wir würden uns sehr darüber freuen.

*Vorstand des Seniorenbeirats
Amt Britz-Chorin-Oderberg*



Anerkennung für Vorsitzende des Seniorenbeirates

Frau Drechsler-Wiese wurde auf Jahresempfang des Landrates ausgezeichnet

» Seit vielen Jahren ist Frau Drechsler-Wiese im Seniorenbeirat des Amtes Britz-Chorin-Oderberg aktiv. Diesem steht sie seit mehr als sieben Jahren als Vorsitzende vor. In dieser Zeit nahm die Arbeit des Seniorenbeirates als Interessenvertretung für die Belange der älteren Menschen eine beeindruckende Entwicklung. So gelang es, in allen Ortsteilen Vertreter des Seniorenbeirates als Ansprechpartner zu etablieren. Es wird im Rahmen des Beirates kooperativ und konstruktiv mit der Kommunalpolitik nach guten Lösungen für die Gemeinden gesucht, die nicht nur den Senioren, sondern allen Einwohnern zu Gute kommen.

Beispielsweise ist der Seniorenbeirat ein wichtiger Partner im Rahmen des Projektes „Pflege vor Ort“ und unterstützt die Kooperationspartner mit Leidenschaft und enormem Einsatz. Weiterhin werden Reisen, Feste, Weihnachtsfeiern zur Stärkung der Gemeinschaft und gegen Einsamkeit älterer Einwohner organisiert. Auch ist ein umfangreiches Beratungsangebot mit Einbindung externer Akteure regelmäßiger Bestandteil des Jahresplanes. Pflegestützpunkt, Bestattungsinstitut, Weißer Ring und viele andere sind beispielsweise Gäste bei den regelmäßigen Treffen des Seniorenbeirates. An den Erfolgen trägt Frau Drechs-

ler-Wiese großen Anteil. Auch wenn Sie bescheiden immer betont, dass nur die gemeinsame Arbeit aller Mitwirkenden zu den Ergebnissen führten. Ohne die Aktivität und den Einsatz der Frau Drechsler-Wiese wäre diese gute Entwicklung nicht möglich. Dafür gebührt ihr Dank und Anerkennung.

Frau Drechsler-Wiese wurde für ihr herausragendes ehrenamtliches Engagement auf dem Jahresempfang des Landrates des Landkreises Barnim am 1. September 2023 ausgezeichnet.

Matthes
Amtdirektor

Keine Zeit – keine Zeit!

Britzer Senioren machen sich auf ins Theater



» Der Tag verfliegt, die Woche vergeht, der Sommer weicht dem Winter. Man rennt, man hetzt, man stürzt den Dingen hinterher und übersieht dabei doch das Wesentliche. Gerade deshalb haben wir uns Zeit genommen für eine spannend-heitere Alltagskomödie in der Kulturgärtnerei in Hohenselchow. Mit 29 Senioren machten wir uns auf den Weg nach Hohenselchow. Natürlich nicht zu Fuß oder mit dem Zug – nein das Busunternehmen »Neidhardt« hat uns in Britz abgeholt und auch die Dörfler sind bei Norma zugestiegen. Die Baustelle wurde somit umfahren. Nach einer guten Stunde Busfahrt bei bester Unterhaltung trafen wir vor Ort ein und wurden zu unserer Kaffeetafel geleitet. Der Kuchen, natürlich hier selbst gebacken, hat uns dann auch sehr gut geschmeckt und so gestärkt konnten wir uns in den beiden

vorderen Reihen im Theater platzieren. Welch ein Thema! Gerade in dieser hektischen Zeit wurde uns vor Augen gehalten, dass keiner Zeit hat oder sie sich nimmt. Rentner haben ja bekanntlich niemals Zeit. Die Bühne hatte sich in einen Marktplatz verwandelt und hier herrschte geschäftiges Treiben. Niemand findet in der Hektik des Alltags genügend Zeit für sich selbst. Der örtliche Pfarrer versuchte vergeblich seine Gemeinde zur Anschaffung einer Kirchturmuhr zu bewegen und ersinnt einen Plan. Am Ende hat er sie alle um den Finger gewickelt und eine volle Geldbörse als Spende für die Kirchturmuhr erhalten. Die Schauspieler waren alle klasse. Es sind natürlich Laiendarsteller aber sie spielen mit Witz und Charme. Da keine Eintrittskarten verkauft werden, sondern jeder am Ende gibt, was es ihm wert ist, füllte sich

der Behälter auch trotzdem gut mit Geldscheinen. Getränke wie Bier und Cocktails gab es, aber auch Bockwurst, wer wollte.

Beschwingt bestiegen wir den Bus und unser »Cäsar« brachte uns wieder gut nach Hause. Ich glaube auch im Namen von allen zu sprechen, wenn ich sage »es hat uns Spaß gemacht«. Hohenselchow ist immer wieder eine Reise wert. Mit dem Chef Reiko Pieper habe ich für 2024 bereits vereinbart, dass er mal wieder zu uns in den Landgasthof Britz kommt. Also freuen Sie sich schon aufs nächste Jahr und schauen immer mal wieder in den Schaukasten des Seniorenclubs, um nichts zu verpassen.

M. Conradi
Vorsitzende Seniorenclub Britz e. V.

82 Britzer Senioren feiern

Melodien der 80er- und 90er-Jahre zum SeniorengGeburtstag

» Lange angekündigt war die Geburtstagsfeier der Britzer Senioren zum 15. September. Somit war der Andrang auch groß und die Plätze schnell besetzt. Wir konnten wieder tolle Gäste begrüßen. So erschienen der Bürgermeister André Guse und der Amtsdirektor Herr Matthes sowie Hauptamtsleiterin Frau Spann wie es sich zum »Oktoberfest« gehört in Tracht. Leider besitze ich nicht so ein Dirndl, denn es würde in unserer Region nicht so viele Anlässe geben, es zu tragen. Die Vorsitzende des Seniorenbeirates Frau Drechsler-Wiese konnten wir ebenfalls herzlich willkommen heißen. Bevor es aber Kaffee und Kuchen zu genießen gab, sollten unsere Kleinsten aus der Kita »Britzer Sonnenzwerge« zu Gehör kommen. Es war allerliebste mit anzusehen wie sie sich auf der Bühne bewegten und sangen. Ein großes Dankeschön an das Team von der Kita. Die Verantwortlichen konnten dann auch Malzeug, Buntstifte, Zeichenblock, Tusche und ein wenig Süßigkeiten mitnehmen. Auf meine Frage, ob sie denn auch Süßigkeiten essen, sagte ein Kleiner...aber nicht so viel, dann bekommt man schlechte Zähne und Bauchschmerzen«! Die fleißigen Helfer hatten alles in der Küche vorbereitet und so ging es auch schnell und jeder konnte das Kaffeetrinken genießen und sich unterhalten.

Geburtstag haben wir alle, ob nun schon gewesen oder erst in den nächsten Monaten..... es ist bereits zur Tradition geworden, dass wir an alle runden oder halbrunden sowie Geburtstagen im hö-

heren Alter, vom Bürgermeister, dem Seniorenclub und den Gemeindevertretern, Glückwunschkarten am Anfang eines Monats versenden, es sei denn, sie wollen dies aus datenschutztechnischen Gründen nicht. Auf diesen Karten ist vermerkt, dass sie sich zu gegebener Zeit bitte zur Feier anmelden möchten. Und so sahen wir wieder auch neue Gesichter hier im Rathaussaal und wir freuten uns, sie auch begrüßen zu können und vielleicht auch jetzt öfter. Wir stießen darum an mit Sekt und hoffen, die weiteren Lebensjahre sind ebenso frei und offen! Wir wünschten Gesundheit, Glück und Wohlergehen. Es soll auch in den kommenden Jahren weiter vorwärts gehen. Vergiss heut einfach Sorgen und den ganzen Rest. Nutze die Stunden und genieße das Fest.

Das war nun auch das Stichwort für unseren Künstler aus Berlin: er studierte Gesang an der Musikhochschule »Hanns Eisler« in Berlin und an der Hochschule für Musik und Theater »Felix Mendelssohn Bartholdy« in Leipzig, Konzerttätigkeiten u. a. Komische Oper Berlin, Deutsche Oper Berlin, und an verschiedenen Opernhäusern und verschiedenen Konzerttourneen wie Japan, USA, Polen, London, Zürich, Niederlande usw. Er ist als freischaffender Sänger und Pianist tätig. Wir begrüßten den Sänger Bert Mario Temme. Er verstand es auf ganz tolle Art und Weise, alle mit einzubeziehen und sorgte mit bekannten Melodien aus den vergangenen Jahrhunderten, die sie dann auch kräftig mitsangen. Eine tolle Stim-

mung entstand. Zum Oktoberfest gehört natürlich auch das Oktoberbier »Löwenbräu«. Roland und Martin waren im Umgang mit der Technik geübt und so wurde ihnen auch die ehrenvolle Aufgabe zuteil, das Bier auszuschänken und für Nachschub zu sorgen. Zum Abendbrot gab es dann auch natürlich ein Gericht, das zum Oktoberfest gehört, nämlich »Weißwurst mit süßem Senf und Brezel«. Für viele Britzer was Neues, aber das hat gut geklappt und wurde auch gegessen. Zum Abschluss gab der Sänger nochmal alles und begeisterte sein Publikum. Mit einer Rose für jeden konnten dann die Senioren den Heimweg antreten. Einer allein kann so eine Feier nicht bestreiten, daher möchte ich mich bei all meinen fleißigen Helfern ganz herzlich für die Hilfe bedanken – sie haben das Fest für alle zu einem Erlebnis gemacht.

Hier einige weitere Aktivitäten für die man sich noch anmelden kann:

15.11. | 12 Uhr | Gänseessen in Serwest, mit dem Bus

01.12. | 14:30 Uhr | Weihnachtsfeier für alle Senioren

Wenn Sie sich angemeldet haben – ist es verbindlich! Zur Planung also bitte immer mal wieder in den Schaukasten schauen und Neuerungen notieren. Ich gebe mir Mühe, alles immer aktuell zu halten.

M. Conradi
Ortsvertreterin Britz





Nachruf

Eigentlich war alles selbstverständlich,
dass wir miteinander sprachen,
gemeinsam nachdachten und diskutierten,
zusammen lachten.

Eigentlich war alles selbstverständlich,
nur das Ende nicht!

Herr Manfred Decker

war einer von uns,
gab sein Bestes für die Senioren der Ortsgruppe Serwest,
engagierte sich im Seniorenbeirat des Amtes BCO,
bis seine Kraft es ihm nicht mehr ermöglichte.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Seniorenbeirat des Amtes Britz-Chorin-Oderberg
Gisela Drechsler-Wiese
Vorsitzende

ANZEIGEN

Traditionsunternehmen seit 1895

Bestattungshaus
Susan Abraham



TAG & NACHT **FÜR SIE DA**

☎ 033361/5 23 o. 0173/38 42 940

Ansprechpartner auch Frau Glöck
vom Blumenstübchen Joachimsthal
in der Schönebecker Straße

Heizungsgesetz. Bundesverband VEWID
informiert den Hausbesitzer: www.vewid.de

Inhaberin: Franziska  Gerent-Augustin

STEINKE
BESTATTUNGEN

Filiale Finowfurt
Hauptstraße 126
16244 Schorfheide OT Finowfurt
☎ 03335 - 32 66 55

Filiale Eberswalde
Eberswalder Straße 70
16227 Eberswalde / Finow
☎ 03334 - 38 16 18

24 STUNDEN ERREICHBAR
www.steinke-bestattungen.de

Akademie 2. Lebenshälfte
Aus unseren Angeboten – Sept./Okt. 2023

Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“, Puschkinstraße 13
16225 Eberswalde, ☎ 03334 8187514, ✉ schwartz@lebenshaelfte.de
alle Angebote unter: www.akademie2.lebenshaelfte.de

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um eine rechtzeitige Anmeldung

digitale Kompetenzen

Montag 23.10. 15:00 – 16:30	„NEU“ DIGITOLLI Stammtisch digital! für Anfänger - für Fragen zu Smartphone und Tablet Sie erhalten Rat vom Experten
Mi / Fr 04.10. – 13.10. 18.10. – 27.10. 15:00 – 16:30	DIGITOLLI Erste Schritte in die Welt des Smartphones oder Tablet Sie lernen Ihr Smartphone in den Grundfunktionen zu bedienen
Montag 09.10. – 16.10. 09:00 – 12:15	Auf dem Weg ins Internet gezielt nach Informationen suchen, E-Mail einrichten, Reise oder Flug buchen
Donnerstag 26.10. 13:00 – 16:15	SMART am START - Workshop Kommunikation und Recherche mit meinem Smartphone - Nutzen von Suchmaschinen, Maessenger und Videotelefonie

Sprachkurse

montags 09.10. – 18.12. 17:30 – 20:00	Activate your English (Niveau A2) - Alltagsenglisch praxisnah vermittelt Entwicklung des freien Sprechens - Der Fokus liegt auf mündlicher Kommunikation und Interaktion.
dienstags 17.10. – 21.11. 09:30 – 12:00	NEU! Happy morning – Have a nice day! Englisch für Anfänger (Niveaustufe A1 Starter) Schritt für Schritt in wichtigen Alltagssituationen bestehen.
dienstags 17.10. – 19.12. 17:30 – 20:00	NEU! Reading & Training – kriminell gut mit „Death on the Nile“ Niveaustufe A2/ B1) Lernkrimi Englisch
mittwochs 18.10. – 20.12. 09:30 – 12:00	Englisch Konversation – Let's talk! (Niveaustufe B1) Verbessern und Vertiefen der Sprachkenntnisse - Erhöhen der Sprachsicherheit durch aktuelle und interessante Gesprächsthemen. Aktiv zuhören - spontan reagieren!
donnerstags 19.10. – 21.12. 17:30 – 20:00	Your KEY to better English! (A1 Starter/ Unit3,4) Mit dem ersten Einstieg in Sprache und Grammatik können Sie einfache Sätze verstehen, Fragen stellen und kommunizieren
jederzeit	Unsere laufenden Sprachkurse in unterschiedlichen Niveaustufen freuen sich über neue sprachbegeisterte Mitsreiter ... Testen Sie Ihr eigenes Wohlfühllevel in englisch, spanisch, polnisch und französisch

Bewegung und Gesundheit

mittwochs 25.10. – 20.12. 15:00 – 16:30 17:00 – 18:30	QiGong – Stärkung der Lebenskraft Einführungskurse „QiGong – Das Jahr im Wandel der Element“
--	--

Diskurs

Montag 09.10. 14:00 – 15:30	Auf Entdeckungstour durch die Welt - Reiseberichte Lassen Sie sich treiben und schauen Sie neugierig bei uns rein! Entdecken Sie einzigartige Orte... Georgien-Armenien - Quer durch den Kaukasus
montags 23.10. 14:00 – 15:30	Die Märkische Eiszeitstrasse präsentiert Naturräume und ausgewählte Landschaften unserer Region: (Veranstaltungsreihe – freuen Sie sich auf mehr) Die Freienwalder Höhen und das nördliche Oderbruch
dienstags 17.10./ 24.10. 14:00 – 15:30 16:00 – 17:30	Mobilitätsstammtisch mit Jens Kollatz Ob mit dem Auto, dem Fahrrad oder zu Fuß – jedes Jahr ändern sich einige Dinge, die sich über die Jahre summieren. Diese VA ist eine theoretische Auffrischung.
Dienstag 10.10. 18:00 – 19:30	Der Tod oder die Tödin? Vortrag über den Tod in Märchen und Gedichten mit Impulsen zum Nachdenken ...

Bildung für Nachhaltige Entwicklung

Donnerstag 19.10. 11:00 – 14:15	Wildpflanzen - Das Wiederentdecken ihrer Kraft In diesem Monat: Wurzelkraft Entdecke die Wurzeln der Nelkenwurz, des Löwenzahns und der große Klette
Donnerstag 26.10. 14:00 – 15:30	Gärtnerstammtisch Praktische Tipps rund um den Garten
Donnerstag 05.10. 14:00 – 17:00	Sinn EINZUMACHEN: Speisezeitel Wildnis Wir pflücken, sammeln, verkosten - Herstellen von Saft und Punsch

Gestalten

Donnerstag 12.10. 09:00 – 10:30	Malen in der Akademie Erlernen der Grundtechniken der Aquarell – oder Ölmalerei
freitags 06.10. / 20.10. 10:00 – 11:00	Liedgut bewahren Alte und neue Lieder erlernen und singen
Mittwoch 18.10. 10:00 – 13:30	„Handgetöpferte Keramik“ im Atelier im Lehmhaus in Altenhof bei Marina Schlaak Ideen für Haus und Garten
Di / Do 12.10 / 19.10. 10:00 – 12:15	Der Handarbeitskurs – Stricken und Häkeln für Einsteiger:Innen Einfache Strick- und Häkelmuster, vom klassischen Topflappen bis hin zur gehäkelten Maus unter Anleitung in gleichgesinnter Runde

Der **Anzeiger für das Amt Britz-Chorin-Oderberg** erscheint monatlich in einer Auflage von 5.100 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

- Angermünder Nachrichten mit Amtsblatt 7.800 Exemplare
- Amtsblatt Biesenthal-Barnim 6.100 Exemplare
- Schorfheidebote Joachimsthal mit Amtsblatt 2.800 Exemplare
- Amtsblatt Oder-Welse 2.800 Exemplare
- Schwedter Stadtjournal mit Amtsblatt 18.500 Exemplare

Alle weiteren Informationen unter www.heimatblatt.de

Wir wünschen allen Lesern einen schönen Herbst!

Heimatblatt Brandenburg Verlag
Uwe Rademacher
Tel.: (033 31) 29 71 69 · Fax: (030) 57 79 58 18
Mobil: 0176 43 03 58 16
E-Mail: rademacher-uwe@t-online.de

**IMPRESSUM NICHTAMTLICHER TEIL
DES AMTSBLATTES FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG**

Herausgeber, Druck und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Wertstraße 2, 10557 Berlin,
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamteinhalt:
Ines Thomas, Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Wertstraße 2, 10557 Berlin,
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18

Anzeigenannahme:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Wertstraße 2, 10557 Berlin,
Telefon (030) 57 79 57 67

Die nächste Ausgabe erscheint am **27. Oktober 2023**.
Anzeigenschluss ist am **13. Oktober 2023**.

ANZEIGE

Aktuelles rund um die Bahn | www.punkt3.de

DER VERKEHRSVERBUND FÜR BERLIN UND BRANDENBURG (VBB) INFORMIERT

15 Jahre, 15 Euro, einfach stabil!

WEITER FAHREN MIT DEM VBB-FREIZEIT-TICKET

» Die Sommerferien waren sicher Anlass, mal wieder an alte Bekannte zu denken, zum Beispiel an das VBB-Freizeit-Ticket. Es vergrößert den Aktionsradius für Schüler:innen sowie Azubis und ist die ideale Ergänzung für alle, die gerne mal auf ausgedehnte Ausflugsstouren in ganz Brandenburg und Berlin gehen. Vor mehr als 15 Jahren – am 1. April 2008 – eingeführt, hat sich weder an den Eckdaten noch am Preis etwas verändert.

In ganz Brandenburg und Berlin unterwegs

Alle Schüler:innen und Auszubildenden, die bereits Monatskarten, Jahreskarten, Jahresabonnements oder gültige Schüler:innen-Fahrausweise besitzen, können diese jederzeit für einen ganzen Monat und nur 15 Euro auf das gesamte Netz in Berlin und Brandenburg erweitern.

Mit dem VBB-Freizeit-Ticket können dann alle Linien genutzt werden – einschließlich des Eisenbahn-Regionalverkehrs, der S- und U-Bahn, der Straßenbahn, Busse und Fähren.

Das Besondere daran: In den Schulferien sowie an Feiertagen und Wochenenden gilt es den ganzen Tag lang. Ansonsten sind Schüler:innen und Auszubildende damit montags bis freitags ab 14 Uhr günstig in ganz Brandenburg und Berlin unterwegs. Das VBB-Freizeit-Ticket kann mit Gültigkeit von jedem Tag an oder für den Kalendermonat ausgegeben werden.

INFO

Monatspreis für das VBB-Freizeit-Ticket (gilt im gesamten VBB-Netz): 15 €

Erhältlich ist es überall, wo es VBB-Fahrausweise gibt.

Mehr Infos unter vbb.de

VBB informiert über Störungen

AUSFÄLLE, VERSPÄTUNGEN UND BAUSTELLEN

» Ausfälle oder Verspätungen sind unerfreulich – egal ob sie kurzfristig stattfinden oder aufgrund langfristig geplanter Baustellen. Fahrgäste in Brandenburg und Berlin müssen daher ihre Routen sowohl im Bahnverkehr als auch in den Stadt- und Regionalbusverkehren oftmals neu planen.

Der VBB ist bemüht, hier Hilfestellung zu geben: Mit den kostenfreien VBB-

Apps (vbb.de/apps) und der multimobilen VBB-Fahrinfo (vbb.de/fahrinfo) erhalten alle Nutzer:innen schnell und einfach die gewünschten Fahrplanauskünfte – Verbindungen, Abfahrten, Netzpläne sowie Meldungen zu Verkehrsstörungen – und können Tickets in der App erwerben.

Kommt es zu Störungen, Baustellen,

Änderungen oder Sonderfahrplänen der im Verbundgebiet beschäftigten Verkehrsunternehmen, sind diese unter vbb.de/fahrinformation in der Rubrik „Fahrplanänderungen“ zu finden. Wer mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zum Flughafen BER fahren möchte, findet alle Hinweise und Informationen dazu in der Rubrik „Mit Bus und Bahn zum Flughafen BER“.



Foto: VBB

VBB easy-App und GuideMeGo-App

BARRIEREFREI REISEN

» Wir als Verkehrsverbund für Berlin und Brandenburg (VBB) wissen, dass sich die Reise mit Bus und Bahn nicht für alle Fahrgäste gleich gestaltet. Zwei barrierefreie Apps sollen dabei helfen, dass Menschen, die sich auf Grund von Mobilitätseinschränkungen bei der Nutzung der Öffis unsicher fühlen oder kognitive Einschränkungen haben, eine unbeschwerte Fahrt antreten können.

VBB easy-App

Die VBB easy-App richtet sich an alle, die gerne eine einfache Fahrt mit Bus und Bahn haben möchten.



- Die App ist in einfacher Sprache.
- Orte und Ziele können für eine schnelle Suche eingespeichert werden.
- Schritt-für Schritt-Infos während der Fahrt.

vbb.de/easy-hilfe

VBB GuideMeGo-App

Die GuideMeGo-App hat spezielle Funktionen, die dem Fahrgast während der Fahrt Hilfestellung geben.



- Personen können als Helfer:innen eingespeichert werden.
- Eingespeicherte Helfer:innen können per Video-Anruf kontaktiert werden.
- Die helfende Person sieht den Standort des Fahrgasts.

vbb.de/guidemego-hilfe

Mehr News vom #VBB:

Website: vbb.de

Twitter: [@VBB_BerlinBB](https://twitter.com/VBB_BerlinBB)

Instagram: [@verkehrsverbund_bb](https://www.instagram.com/verkehrsverbund_bb)

Facebook: [@vbbapp](https://www.facebook.com/vbbapp)

LinkedIn/Xing: [VBB](https://www.linkedin.com/company/vbb)

Digitales Magazin: [impuls.vbb.de](https://www.impuls.vbb.de)

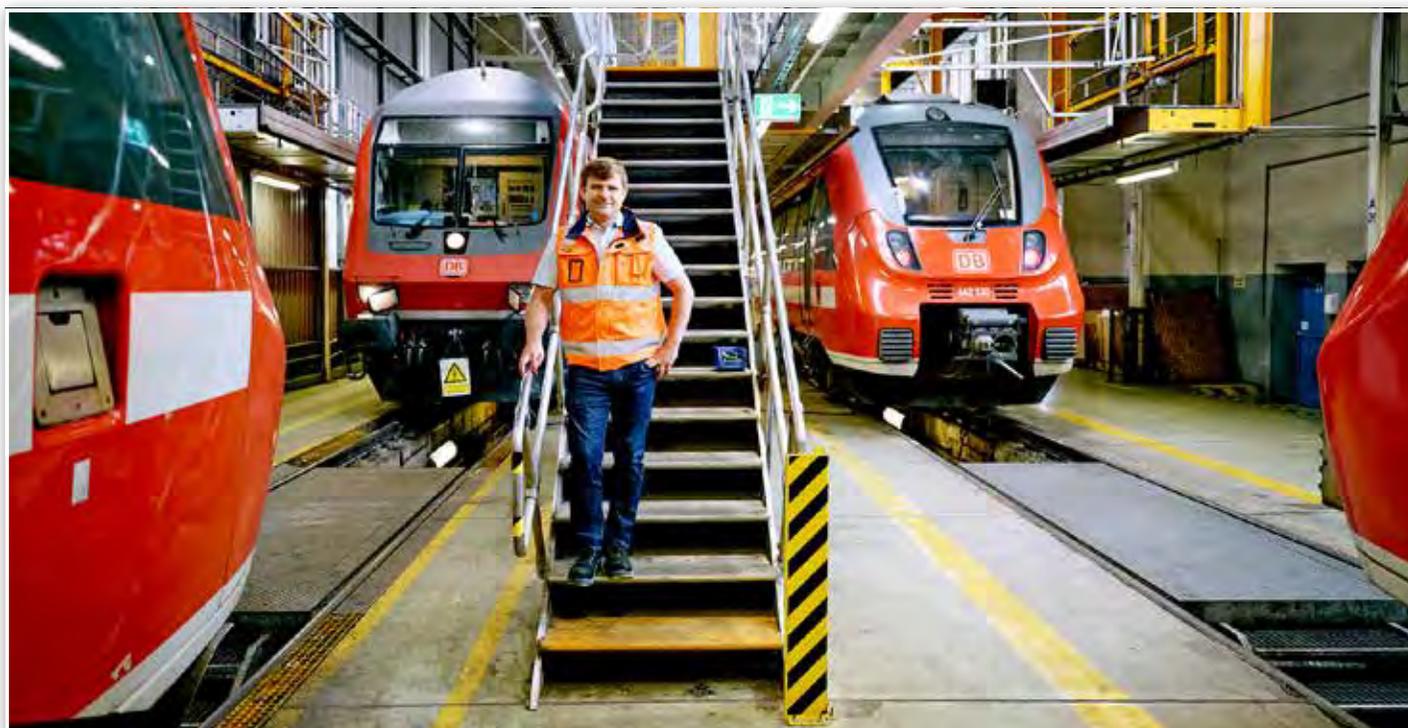
ANZEIGE

Aktuelles rund um die Bahn | www.punkt3.de

BERUFE BEI DER BAHN

Sicherer Arbeitsplatz mit Zukunft gefällig?

DB REGIO NORDOST SUCHT NEUE KOLLEG:INNEN – AUCH QUEREINSTIEG IST MÖGLICH



Fotos (3): André Groth

» Wer nach einer neuen beruflichen Herausforderung als Mechatroniker:in oder Elektriker:in sucht, ist bei DB Regio Nordost genau richtig. Das Unternehmen sucht neue Kolleg:innen – auch ein Quereinstieg ist möglich. Was man bekommt, ist ein zukunftssicherer Job mit stabiler Bezahlung nach Tarif. Gleichzeitig leistet man mit dem Einstieg bei DB Regio Nordost einen aktiven Beitrag zur Verkehrswende und mehr nachhaltiger Mobilität – denn die Bedeutung des öffentlichen Nahverkehrs wird künftig noch weiter wachsen. Damit die Fahrgäste stets sicher unterwegs sind, braucht es zuverlässige Züge. Genau darum kümmern sich die Mitarbeitenden in den DB Werkstätten.

Christoph Wolling, Leiter Instandhaltung der DB Werkstätten Berlin-Lichtenberg und Neuruppin, spricht im Interview mit punkt 3 darüber, was Bewerber:innen mitbringen sollten, welche Chancen ein Job bei DB Regio

Nordost bietet und was er selbst an seiner Arbeit besonders schätzt.

Herr Wolling, in der DB Werkstatt am Standort Berlin-Lichtenberg werden derzeit vor allem Mechatroniker:innen und Elektriker:innen gesucht. Was sollten Bewerber:innen denn mitbringen?

Christoph Wolling: Die Arbeit in unseren Werken ist sehr abwechslungsreich. Daher braucht es neben der Bereitschaft zur Arbeit im Vier-Schicht-Betrieb auch den Willen, sich weiterzubilden. Die Möglichkeiten der Fort- und Weiterbildung sind sehr vielfältig – wir unterstützen dabei gern und gehen auch auf persönliche Interessen ein.

Was bietet DB Regio Nordost seinen Mitarbeitenden im Gegenzug?

Christoph Wolling: Neben vielerlei Vorzügen wie Freifahrten, einem Arbeitgeberzuschuss zum Deutschland-Ticket

Job oder dem DB JobRad, wird natürlich auch die Vergütung entsprechend angepasst, wenn man sich weiterbildet. Generell sind alle Stellen bei uns tariflich vergütet. Die Mitarbeitenden können sich zudem zwischen mehr Urlaubstagen oder mehr Lohn entscheiden – und dies sogar jährlich neu anpassen. Auch die Nachtschichten werden zusätzlich vergütet oder man erhält einen Urlaubsausgleich, dazu kommen Feiertagszuschläge.

In der Lichtenberger Werkstatt wird an sieben Tagen die Woche rund um die Uhr gearbeitet, jeweils mit Früh-, Spät- und Nachtschicht. Wie oft ist man als Mitarbeitende:r am Wochenende im Einsatz?

Christoph Wolling: In der Regel hat man jedes zweite Wochenende im Monat frei. Wegen der einzuhaltenden Ruhezeiten sind das dann auch lange Wochenenden. Die Dienstpläne werden sehr lange im Voraus erstellt und sind für



Werkstattleiter Christoph Wolling (r.) zusammen mit dem Auszubildenden Claudio Wiegmann, der sich aktuell auf seine Abschlussprüfungen vorbereitet.

die Mitarbeitenden einsehbar, sodass man hier eine gute Planungssicherheit hat.

Haben nur Bewerber:innen mit Vorkenntnissen im Bereich Eisenbahn eine Chance oder wer darf sich bei Ihnen melden?

Christoph Wolling: Wir stellen nicht nur Bewerber:innen mit Vorkenntnissen bei Schienenfahrzeugen ein, auch Menschen mit Kenntnissen aus dem Kfz- und Nutzfahrzeugbereich sowie aus dem Bereich der Elektroinstallation oder der Kälte-Klima-Technik sind für den Beruf meist sehr gut vorbereitet.

Sie selbst arbeiten seit März 2020 in Lichtenberg. Was schätzen Sie an Ihrem Job?

Christoph Wolling: Mir gefällt, wie abwechslungsreich die Arbeit ist. Je nach Fahrzeugbefund sind die Aufgaben gleichermaßen herausfordernd und spannend. Außerdem schätze ich die Zusammenarbeit mit den Handwerker:innen und den direkten Austausch. Das Schöne ist, dass der Job auch in Zukunft nicht langweilig wird – denn die Vielfalt der Fahrzeuge, die wir instand halten, wird mehr. Die Auftragslage am Standort ist bis 2036/2037 gesichert, wir erwarten zudem ein Wachstum um gut 50 Prozentpunkte bei den Aufträgen.

Was erwartet Bewerber:innen an ihrem künftigen Arbeitsplatz, wie ist die Werkstatt in Lichtenberg aufgebaut?

Christoph Wolling: Unsere insgesamt drei Meistereien sind auf zwei Standorte verteilt: zwei befinden sich in Lichtenberg mit rund 60 Handwerker:innen, eine ist in Neuruppin mit 19 Handwerker:innen. Unser Hauptgeschäft in Lichtenberg ist die Instandhaltung. Davon sind rund 60 Prozent geplante Instandhaltungen wie Reparatur oder Durchsicht nach festgelegten Fristen und 40 Prozent außerplanmäßige Instandhaltung bei Defekten, wie zum Beispiel WC- und Tür-Störungen, Graffitientfernung oder anderer Vandalismus.

Zur Person

Christoph Wolling arbeitet seit 17 Jahren bei der Deutschen Bahn, absolvierte ein Duales Studium und konzentrierte sich bei seiner Arbeit schwerpunktmäßig auf den Bereich Instandhaltung. Im März 2020 wechselte der 36-Jährige zu DB Regio Nordost. Als Leiter Instandhaltung in den Werkstätten Berlin-Lichtenberg und Neuruppin ist er sowohl für die Infrastruktur an beiden Standorten als auch die Personalführung verantwortlich.

In der Werkstatt von DB Regio am Standort Berlin-Lichtenberg wird seit 2020 wieder ausgebildet. Aktuell bereitet sich der erste Jahrgang auf die Abschlussprüfungen vor – alle vier Auszubildenden lernen frühzeitig aus und wollen am Standort bleiben. Vor Ort ausgebildet werden:

- ▶ **Mechatroniker:innen**
- ▶ **Elektriker:innen**
- ▶ **Quereinsteiger:innen**

Neugierig geworden?

Alle Infos rund um Ausbildung, Direkt- und Quereinstieg bei DB Regio Nordost:

→ dbregio-berlin-brandenburg.de

(Service > Karriere)

→ bahn.de/brandenburg

→ karriere.deutschebahn.com

Dafür einfach die Stichworte „Mechatroniker Regio Berlin“ in die Suchleiste des Stellenmarkts eingeben.

Welche Züge werden denn in der Lichtenberger Werkstatt instandgehalten?

Christoph Wolling: Rund 40 Prozent unserer Werkstattleistung machen die Triebzüge der Baureihe ET442 (TALENT) aus, weitere 40 Prozent sind Lok-bespannte Doppelstockwagen und die restlichen 20 Prozent entfallen auf Verbrennungstriebzüge mit Dieselmotor, die hauptsächlich noch auf der Strecke Berlin – Stettin eingesetzt werden. Diese Strecke soll bis Ende 2026 elektrifiziert werden. Die Elektrotriebzüge, die dann zum Einsatz kommen, werden ebenfalls bei uns instandgehalten. Die Werkstatt in Neuruppin hingegen ist eine reine Dieselwerkstatt.



Volles Wartezimmer? Hallo Videosprechstunde!



Nicht nur im Land Brandenburg sind niedergelassene Ärzte ein rares Gut. Überall sind Termine schwer zu kriegen und die Wartezimmer voll. Videosprechstunden sind daher auf dem Vormarsch, als digitale Alternative:

Das kennt wohl jeder: Man ist krank und muss zum Arzt, zum Beispiel für ein Rezept oder eine Krankschreibung. Ein schwerer Gang, oft in ein volles Wartezimmer, meist für ein eher kurzes Treffen mit dem Arzt.

► Videosprechstunde bei Online-Ärzten

Mit telemedizinischer Betreuung in einer ärztlichen Videosprechstunde könnten viele solcher Praxisbesuche künftig entfallen. Egal, ob haus- und fachärztlicher Rat gebraucht wird. Ein Anbieter am Gesundheitsmarkt ist zum Beispiel die TeleClinic, mit der die regionale Krankenkasse IKK BB einen besonderen Vertrag zur Versorgung ihrer Versicherten abgeschlossen hat. Sprechstunden sind dort ständig verfügbar, unabhängig vom Wohnort, sieben Tage, 24 Stunden, für alle angebotenen ärztlichen Fachrichtungen. Vorausgesetzt, teilnehmende Patientinnen und Patienten besitzen die erforderliche „Hardware“ für Telemedizin, also ein Smartphone, Tablet oder Laptop, Internetzugang und Grundkenntnisse über Apps/Onlineplattformen.

► Vorteile für Patienten

Dann aber kann es direkt losgehen, mit vielen Vorteilen für die Teilnehmenden:

- Die Ärzte sind 24h an 365 Tagen erreichbar.
- Es stehen Hausärzte und viele Fachärzte bereit.
- Auch e-Rezepte können dort übermittelt werden.



- Mit einer Regelwartezeit von 30 Minuten sind Termine für teilnehmende Patienten fast umgehend verfügbar.
- Und eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ist in Vorbereitung



► So läuft ein digitaler Arztbesuch ab

Hier funktioniert eigentlich alles digital: Wichtige Informationen zur Video-

sprechstunde, zu Datenschutz und Datenverarbeitung stehen online bereit.

Versicherte, deren Kasse Videosprechstunden anbietet, schreiben sich direkt beim Anbieter online in den Vertrag ein. Um einen Termin zu buchen, beantworten die Patienten vorab einen Fragenkatalog auf der Website oder in der App des Anbieters. Gezielte Fragen grenzen so ein, welche Erkrankung vorliegt und welche Arztgruppe zur Behandlung passend ist. Bei Notfällen wird an die Rettungsstellen oder die 112 verwiesen. Die Versicherten der IKK BB nutzen für die Videosprechstunde selbst die TeleClinic App. Die muss also vorab heruntergeladen werden. Per App meldet sich ein Arzt zum vereinbarten Termin und behandelt das Anliegen des Patienten.

Informieren Sie sich unverbindlich zur TeleClinic-Videosprechstunde der IKK BB: www.ikkbb.de/teleclinic

